STADT BAMBERG

Vollsitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg

Sitzungstermin: **Mittwoch, 27.11.2019, 16:00 Uhr**

Ort, Raum: **Spiegelsaal der Harmonie, E.T.A.-Hoffmann-Platz 1, 96047 Bamberg**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
	3 Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	
2	Bericht zur Zukunft Bosch Bamberg	**VO/2019/2895-R3**
	13 Amt für Bürgerbeteiligung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	
3	Bürgerumfrage - Impactstudie 2019	**VO/2019/2893-13**
	Stadtwerke Bamberg GmbH	
4	Errichtung eines Hochbehälters mit Einfriedung, Bamberg,FLNr.7235 Empfehlung aus der Bürgerversammlung am 26.09.2019 - Anträge von Herrn Schmidt und Herrn Dr. Müller	**VO/2019/2892-STWB**
	1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement	
5	Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau Bürgerantrag "Naturschutzgebiet Flugplatz Bamberg-Breitenau" Behandlung des Bürgerantrags gemäß Art. 18 b der Gemeindeordnung (GO)	**VO/2019/2899-R1**
	47 Garten- und Friedhofsamt	
6	Waldzustand und Klimawandel - Auswirkungen auf die Stadt sowie Gegenmaßnahmen	**VO/2019/2878-47**
	1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement	
7	Partnerschaft für Demokratie in der Stadt Bamberg 2019-2020	**VO/2019/2760-R1**
	38 Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz	
8	Bambergs Weg in die Elektromobilität 2. Sachstandsbericht	**VO/2019/2894-38**

STADT BAMBERG

	30 Ordnungsamt	
9	Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth durch die Stadt Bamberg für die Amtszeit vom 01.04.2020 bis 31.03.2025	**VO/2019/2848-30**
	14 Rechnungsprüfungsamt	
10	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Sondervermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg" Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.11.2019	**VO/2019/2776-14**
	14 Rechnungsprüfungsamt	
11	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Sondervermögens der St. Getreu-Stiftung Bamberg "Krankenhausbereich" Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.11.2019	**VO/2019/2778-14**
	15 Strategische Entwicklung und Konversionsmanagement	
12	Fortschreibung qualifizierter Mietspiegel sowie Kosten der Unterkunft (KdU) für die Stadt Bamberg (Empfehlung des Konversionssenates vom 19.11.2019)	**VO/2019/2843-15**
	45 Kulturamt	
13	Straßenneubenennungen in Bamberg-Ost im Bereich des Konversionsgeländes (Empfehlung des Konversionssenates vom 19.11.2019)	**VO/2019/2840-45**
	51 Stadtjugendamt	
14	Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von jungen Menschen Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 14.11.2019	**VO/2019/2806-51**
	51 Stadtjugendamt	
15	Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg Wechsel Vertreter des Amtsgerichts Bamberg Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 14.11.2019	**VO/2019/2792-51**
16	Aktuelle Stunde	

STADT BAMBERG

Nichtöffentlicher Teil

17	Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung	
	3 Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	
18	Ausschreibung von ca. 1.000 MS Office Lizenzen - Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung	**VO/2019/2786-R3**
	20 Kämmereiamt	
19	Zuwendungsliste Oktober / November 2019	**VO/2019/2798-20**
	45 Kulturamt	
20	Verleihung des Volker-Hinniger-Preises 2020	**VO/2019/2862-45**
	11 Personal- und Organisationsamt	
21	Konsolidierung der Personalkosten; Gemeinsamer Antrag der GAL-Stadtratsfraktion (nun: Stadtratsfraktion GRÜNES BAMBERG) und der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.07.2019 Empfehlung aus der gemeinsamen Sitzung des Personal- und des Finanzsenates vom 05.11.2019	**VO/2019/2761-11**
	11 Personal- und Organisationsamt	
22	Sachstandsbericht zum Gleichstellungskonzept Empfehlung des Personalsenates vom 05.11.2019	**VO/2019/2647-11**
	11 Personal- und Organisationsamt	
23	Unbefristete Weiterbeschäftigung des Tierarztes Dr. Mircea Buda (Stpl.-Nr. 29-1012) Empfehlung des Personalsenates vom 05.11.2019	**VO/2019/2702-11**
	11 Personal- und Organisationsamt	
24	Neuorganisation für den Parküberwachungsdienst / Innendienst des Straßenverkehrsamtes (Amt 31) Empfehlung des Personalsenates vom 05.11.2019	**VO/2019/2810-11**
	11 Personal- und Organisationsamt	
25	Neubewertung der Planstellen 20-4012 und 20-4016 im Kämmereiamt Empfehlung des Personalsenates vom 05.11.2019	**VO/2019/2779-11**

STADT BAMBERG

	11 Personal- und Organisationsamt	
26	Neubewertung der Planstelle 31-5000 im Straßenverkehrsamt Empfehlung des Personalsenates vom 05.11.2019	**VO/2019/2780-11**
	11 Personal- und Organisationsamt	
27	Neubewertung der Planstelle 41-0016 in der Volkshochschule der Stadt Bamberg Empfehlung des Personalsenates vom 05.11.2019	**VO/2019/2620-11**
	11 Personal- und Organisationsamt	
28	Neubewertung der Planstelle 49-2016 im Amt für Bildung, Schulen und Sport Empfehlung des Personalsenates vom 05.11.2019	**VO/2019/2795-11**
	11 Personal- und Organisationsamt	
29	Neubewertung der Planstelle 49-2056 im Amt für Bildung, Schulen und Sport Empfehlung des Personalsenates vom 05.11.2019	**VO/2019/2796-11**
	11 Personal- und Organisationsamt	
30	Neubewertung der Planstelle 51-4011 im Stadtjugendamt der Stadt Bamberg und Höhergruppierung der Stelleninhaberin Empfehlung des Personalsenates vom 05.11.2019	**VO/2019/2777-11**
	11 Personal- und Organisationsamt	
31	Neubewertung der Planstellen 71-2020 sowie 71-2036 im Schlacht- und Viehhof Empfehlung des Personalsenates vom 05.11.2019	**VO/2019/2821-11**
	11 Personal- und Organisationsamt	
32	Aufhebung des KW-Vermerks an den Planstellen 51-0012 und 51-0016 im Stadtjugendamt (Amt 51) Empfehlung des Personalsenates vom 05.11.2019	**VO/2019/2794-11**
33	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 23.10.2019	

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2895-R3**
Federführend: 3 Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung Beteiligt:	Status: Aktenzeichen: Datum: Referent:	öffentlich 13.11.2019 Dr. Stefan Goller

Bericht zur Zukunft Bosch Bamberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.11.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

Die Robert Bosch GmbH/Werk Bamberg ist mit ihren über 7.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der wichtigste Arbeitgeber der Region. Gleichzeitig ist das Werk Bamberg massiv vom Transformationsprozess der Automobilindustrie betroffen, da das Werk ausschließlich auf den Verbrennungsmotor ausgerichtet ist.
Im Werk laufen bereits einige Initiativen, um neue Geschäftsfelder und Produkte zu entwickeln und damit den Standort zukunftssicher aufzustellen. Die Stadtverwaltung unterstützt dabei das Unternehmen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln.

Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der aktuell geschlossenen Standortsicherungsvereinbarung für das Werk Bamberg werden in der Sitzung der kaufmännische Werkleiter Dr. Martin B. Schultz und gegebenenfalls ein Vertreter des Betriebsrates mündlich zu den aktuellen Entwicklungen und Planungen berichten.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Vortrag dient zur Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

/

Verteiler:

/

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2893-13**
Federführend: 13 Amt für Bürgerbeteiligung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
	Datum:	12.11.2019
Beteiligt:	Referent:	Christian Hinterstein

Bürgerumfrage - Impactstudie 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.11.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Auf den mündlichen Vortrag von Herrn Martin Messingschlager, Otto-Friedrich-Universität Bamberg, wird verwiesen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Vortrag zur Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:
In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.
Stellungnahme des **Finanzreferates:**

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2892-STWB**
Federführend: Stadtwerke Bamberg GmbH	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 6 Baureferat 3 Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	Datum: Referent:	12.11.2019 Dr. Michael Fiedeldey

Errichtung eines Hochbehälters mit Einfriedung, Bamberg,FLNr.7235 Empfehlung aus der Bürgerversammlung am 26.09.2019 - Anträge von Herrn Schmidt und Herrn Dr. Müller

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.11.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. <u>Empfehlungen der Bürgerversammlung vom 26.09.2019</u>:

Im Rahmen der Bürgerversammlung am 26.09.2019 wurden zwei Anträge zur grundlegenden Planung des Trinkwasserhochbehälters im Bereich Rothof gestellt. Die beiden Anträge wurden von der Bürgerversammlung jeweils mehrheitlich beschlossen. Die Anträge lauten im Wesentlichen wie folgt:

1. Antrag von Herrn Bernhard Schmidt
   auf Prüfung eines anderen/alternativen Standortes für den geplanten Wasserhochbehälter.

2. Antrag von Herrn Dr. Klaus Müller
   auf Erhaltung des Platzes am Alten Rothof mit der Linde und Nicht-Errichtung des geplanten Wasserspeichers auf dem daneben liegenden Feld. Stattdessen sollen die beiden vorhandenen Wasserspeicher vergrößert und nach den technischen Erfordernissen aufgerüstet werden. Weiterhin soll das bestehende Landschaftsschutzgebiet bis zum westlich gelegenen Waldrand ausgedehnt werden.

Die Anträge liegen als **Anlage 1** und **Anlage 2** bei.

Beide Anträge sind als Empfehlungen der Bürgerversammlung gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) innerhalb einer Frist von drei Monaten im Stadtrat bzw. dem zuständigen Senat der Stadt Bamberg zu behandeln. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Behandlungs- oder Abstimmungsergebnis besteht nicht. Der Stadtrat bzw. der Senat muss sich aber mit dem Anliegen inhaltlich auseinandersetzen und befassen.

2. Sachstand zur Entwicklung des geplanten Hochbehälters:

2.1 Erforderlichkeit eines Neubaus:

Die Stadtwerke Bamberg befassen sich seit 2010 im Rahmen des Projektes „Wasser 2025“ mit verschiedenen Maßnahmen zur Zukunftssicherung der Trinkwasserqualität und –versorgung für die Bamberger Bürgerinnen und Bürger. Viele Einzelmaßnahmen wurden in den vergangenen Jahren umgesetzt, u.a. Umbau und Neubau des Stadtwald-Wasserwerks, Neubau des Hochbehälters West an der Altenburger Straße, Rückbau der Hochbehälter Jakobsberg, Stephansberg und Remeis, Neubau der Pumpwerke Jakobsberg und Münchner Ring, sowie der Verbindungsleitung Sutte – Michaelsberg, die sich derzeit noch im Bau befindet.

Letztes Teilprojekt im Rahmen von „Wasser 2025“ ist ein gemeinsamer Neubau als Ersatz für die beiden Hochbehälter Wildensorg (Baujahr 1964, 200 m³) und Remeis (Baujahr 1956, 210 m³).
Beide Behälter sind in die Jahre gekommen und spiegeln derzeit nicht mehr den Stand der Technik wieder. Die Trinkwasserqualität kann nur mit zusätzlichen Aufwendungen und anstehenden Renovierungen auf hohem Standard gehalten werden. Die heute vorzuhaltenden Löschwassermengen können von diesen beiden Behältern nicht mehr zusätzlich zum Trinkwasservorrat gespeichert werden. Der in der oberen Wildensorger Hauptstraße mit dem alten Hochbehälter Wildensorg erreichbare Wasserdruck ist für die normgerechte Versorgung nicht ausreichend.

Zudem würde ein gemeinsamer Behälter eine Einsparung von Betriebsmitteln und somit Unterhaltskosten für die Bamberger Trinkwasserkunden bedeuten. Der Neubau ist daher auch ein Gebot der Wirtschaftlichkeit.

2.2 Standort für einen neuen Hochbehälter:

Im Sommer 2018 haben die Stadtwerke Bamberg daher mit den Planungen für einen gemeinsamen Hochbehälter „Rothof-Wildensorg“ begonnen und diesen nach einer Standortanalyse zuerst am hydraulisch besten und somit höchsten Punkt der Hochebene Rothof platziert.

Nach der Medienberichterstattung im November 2018 wurde verschiedentlich Kritik am Standort nahe der Linde geäußert. In der Sitzung des Naturschutzbeirates am 29.01.2019 wurde dieser Standort wie folgt abgehlehnt:

> *„Der Naturschutzbeirat lehnt den vorgeschlagenen Standort für den Hochbehälter Rothof mit Einfriedung im Landschaftsschutzgebiet Altenburg-Rothof ab.*
> *Begründung: Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in exponierter Lage und Nähe zum Naturdenkmal Linde.*
> *Der Naturschutzbeirat empfiehlt stattdessen einen Standort im Bereich des Scheitelpunktes des Kunigundenweges, zwischen dem alten Hochbehälter und dem Sendemast.“*

Im Anschluss wurde durch die Stadtwerke Bamberg ein alternativer Standort gesucht und auf einer Fläche, 120m westlich der Linde, gefunden. Dieser Standort wurde in der Sitzung des Naturschutzbeirates am 12.02.2019 diskutiert. Der Naturschutzbeirat stimmte dem Standort 120 m westlich der Linde unter folgenden Auflagen zu:

> *„1. Pultdach mit Dachbegrünung*
> *2. Umzäunung so nah wie möglich am Gebäude*
> *3. Mehrschichtige Gehölzbepflanzung mittels Baum überstandener, frei wachsender Hecke*
> *4. Holzverkleidete, naturbelasse Gebäudefassade*
> *5. Der Zufahrtsweg muss mit wassergebundener Decke (ohne Kalkgestein, vorzugsweise Basalt) über den Acker erstellt werden und*
> *6. Die sukzessive Umwandlung des Ackers in eine Blühwiese wird gewünscht.“*

2.3 Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Errichtet werden sollen ein neuer Trinkwasserhochbehälter im Bereich des Alten Rothofes zur Trinkwasserversorgung sowie insbesondere auch der Löschwasserversorgung von Wildensorg sowie die entsprechenden Anbindungsleitungen. Daneben soll das Pumpwerk Jakobsberg entlastet werden.
Der neue Hochbehälter Rothof-Wildensorg wird ca. 250 m südlich des bestehenden errichtet. Das Grundstück ist mit einer Wiesenfläche bewachsen und seitlich mit Bäumen und Sträuchern eingefasst. Das Grundstück ist über einen befestigten Schotterweg zugänglich, der auf dem Grundstück auf einer Länge von ca. 100 m weitergeführt wird.
Der neue Hochbehälter wird in Stahlbeton als zweikammeriger Wasserspeicher und einem Bediengebäude errichtet und im Wesentlichen mit Erdreich bedeckt. Ziel ist die Einbindung in die umgebende Landschaft. An der Fassade des Bediengebäudes ist eine hinterlüftete Wärmedämmung mit Verkleidung aus Holz (vorzugsweise witterungsbeständiger Lärche) vorgesehen. Das Bediengebäude erhält ein Pultdach mit extensiver Begrünung. Der Hochbehälter wird allseitig mit einem 1,80 m hohen Stabgitterzaun eingefasst

Am 3.7.2019 fand eine Ortsbegehung des Bau- und Werksenates statt. Vor Ort wurde die Dimension des Wasserbehälters durch ein Lattengerüst in realer Ausdehnung simuliert. Diese Inaugenscheinnahme ergab, dass der Behälter bei der Annäherung von der St.-Getreu-Straße her erst sehr spät in das Blickfeld tritt und einen erheblichen Abstand zu der Linde einhält.

In der anschließenden Sitzung des Bau- und Werksenates (VO/2019/2429-62) wurde über die Befreiung von den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes - Nr.: 16 D sowie über die Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich gemäß § 35 BauGB entschieden.

Im Ergebnis wurde das Vorhaben als planungsrechtlich zulässig beurteilt, da es sich um ein Vorhaben handelt, welches den öffentlichen Belangen (Wasserversorgung) dient. Die Fläche ist im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Biotopausgleichs- bzw. Biotopersatzfläche) i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Im Flächennutzungsplan ist eine Allgemeine Grünfläche dargestellt. Nachrichtlich übernommen ist ein Landschaftsschutzgebiet. Die Fläche ist ferner als Biotopausgleichs- bzw. Biotopersatzfläche dargestellt. Der Eingriff in eine festgesetzte Ausgleichs-/Ersatzfläche ist möglich, weil der einfache Bebauungsplan diese Art der Nutzung auf Vorrat festsetzt, ohne dass die Fläche tatsächlich als konkrete Ausgleichsfläche für konkrete Eingriffe an anderer Stelle im Stadtgebiet herangezogen worden ist.
Das Vorhaben ist auch im Außenbereich nach § 35 BauGB zulässig: Es beeinträchtigt keine öffentlichen Belange. Aufgrund seiner Privilegierung und Versorgungsfunktion zu öffentlichen Zwecken ist das Vorhaben im Außenbereich zulässig.

2.4 Naturschutzrechtliche Beurteilung:

Die Untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme zu dem Bauantrag abgegeben. Danach kann naturschutzrechtlich, aufgrund des Antrags der Stadtwerke vom 18.03.2019, eine Befreiung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Altenburg-Rothof“ für den Bau des Hochbehälters und die Verlegung der Leitungen für die Errichtung eines Hochbehälters mitsamt Infrastruktur und Leitungen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Altenburg-Rothof erteilt werden. Der landschaftspflegerische Begleitplan vom 18.03.2019 wurde mit den Bauantragsunterlagen eingereicht.

Für die naturschutzrechtliche Beurteilung maßgeblich war, dass der Hochbehälter durch seine äußere Gestaltung so gut wie möglich in das Landschaftsbild durch Ausgleichsmaßnahmen integriert wird. Die Leitungen werden im FFH-Gebiet mittels Spülbohrverfahren verlegt, ansonsten im offenen Grabenverfahren und dabei soweit wie möglich an Wegen und Straßen entlang.

Die Erteilung einer Befreiung von dem Verbot des § 2 der LSG-Verordnung war möglich, da überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Befreiung erfordern. Die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und Löschwasser ist ein solches öffentliches Wohl.

Die Notwendigkeit des Neubaus eines Hochbehälters am Standort Hochplateau Rothof wurde dabei durch die Stadtwerke in der Sitzung des Naturschutzbeirates am 12.02.2019 eingehend erläutert. Im Ergebnis würde die Ablehnung der Errichtung des Hochbehälters mitsamt Leitungen daher zu einer nicht beabsichtigten Härte führen, weil den Stadtwerken keine realisierbaren alternativen Standorte zur Verfügung stehen.

Für die geplante Baustellenzufahrt über den Carl-Schmolz-Weg kann dagegen keine Befreiung erteilt werden, da alternative Umfahrungen durch den Michaelsberger Wald möglich und aus Sicht des Naturschutzes auch akzeptabel sind. Hierzu sind erneut Verhandlungen mit dem Staatsforst aufzunehmen.

Für die Verlegung der Leitungen im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen kann eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG von den Verboten nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für die Leitungsverlegung erteilt werden, da die Maßnahme aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (ausreichende Trinkwasserversorgung) notwendig ist. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Leitungsverlegung entfällt, da die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung der Firma Baurconsult als Ergebnis keine Beeinträchtigung des Schutzgebietssystems Natura 2000 feststellt. Die Verlegung der Leitungen ist daher mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.

Die erneute Behandlung in einer Sitzung des Naturschutzbeirates ist nicht notwendig, da der Standort und die Verlegung der Leitungen bereits in der Sitzung vom 12.02.2019 einstimmig vom Naturschutzbeirat befürwortet wurden. Der Beschluss des Beirates dient als Empfehlung zur Erleichterung der Entscheidungsfindung der Unteren Naturschutzbehörde.

2.5 Behandlung im Bau- und Werksenat:

Der Bau- und Werksenat hat am 03.07.2019 mehrheitlich der Erteilung der baurechtlichen Genehmigung zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens die landschaftliche Einpassung hinsichtlich der Zufahrt und der Modellierung der Überdeckung weiter zu verbessern.

2.6 Weiterentwicklung der Planung:

In Folge des Beschlusses des Bau- und Werksenates vom 03.07.2019 wurden die Planungen durch die Stadtwerke dahingehend überarbeitet, dass das Bauwerk um weitere 47 cm tiefer gesetzt werden kann. Des Weiteren wurde die landschaftliche Einbindung weiter ausgestaltet.

Der weiterentwickelte Entwurf liegt als weitere **Anlagen** bei.

3. Fazit und weitere Vorgehensweise:

Insgesamt ist nach Auffassung der Verwaltung die Situation des neuen Hochbehälters am Rothof von den Stadtwerken Bamberg sorgfältig geprüft und abgewogen worden. Aus den zwei zu versorgenden Zonen „Wildensorg“ und „obere St.-Getreu-Straße“ ist die Lage auf dem Hochpunkt der Anhöhe des Rothof aus hydraulischen Gründen zwingend notwendig. Zur bisherigen Versorgung der beiden Gebiete existieren dort zwei alte Behälter: HB Rothof, Baujahr 1956 mit 210 m³ auf 380 mNN für die „obere St.-Getreu-Straße“ und HB Wildensorg, Baujahr 1964 mit 200 m³ auf 360 mNN für „Wildensorg“.

Der Ersatzbau als gemeinsamer, größerer Neubau für beide Wasserbehälter ist Teil des Projektes „Wasser 2025“ der Stadtwerke Bamberg zur Sicherstellung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Wasserversorgung in Bamberg. Der Behälter wird zur Sicherung der Versorgung der Bewohner in den beiden Gebieten mit Trinkwasser in höchster Qualität zwingend benötigt. Die Absicherung der vorgeschriebenen Löschwassermengen in Wildensorg und der oberen St.-Getreu-Straße bei gleichzeitiger Trinkwasservorhaltung und –versorgung machen die Größenordnung von 1.000 m³ notwendig. Ohne diesen gesicherten Löschwasservorrat sind in den genannten Gebieten keine Genehmigungen von Neubauten, sowie Um- und Anbauten mehr möglich.

Weiterhin bedeutet die Anhebung des Wasserspiegels von 360 m (HB Wildensorg) auf 384 m (neuer HB Rothof) eine Verbesserung des Wasserdruckes für die Anwohner im Bereich der oberen Wildensorger Hauptstraße.

Im Rahmen der Gesamtprojektierung wurden folgende Varianten / Standorte für die Errichtung eines neuen Behälters geprüft:

A) Sanierung bzw. Erweiterung des Bestands
B) ein Standort in der Nähe des Sendemasts
C) der geplante Standort am Rothof (120m westlich der Linde)

Fachlich sind diese Varianten wie folgt zu bewerten:

a) Eine **Sanierung bzw. Erweiterung des** Bestands ist nicht möglich, da die beiden Behälter jeweils für sich nur in eine Zone wirken und sie schon jetzt für die Trink- und Löschwasserbedarfe zu klein sind. Alleine der Löschwasservorrat für jede Zone nach DVGW Arbeitsblatt W 405 beträgt mindestens 192 m³, die aktuellen Behälter haben nur 200 bzw. 210 m³. Weiterhin können neue, größere Behälter nicht an den Standorten der alten Behälter errichtet werden, da sonst für die Bauzeit kein Trinkwasser zur Verfügung steht. Eine Errichtung der neuen Behälter ist nur „neben“ den alten Behältern mit entsprechenden Baufällungen und Rodungen der jeweiligen Flächen möglich. Zwei neue Behälter mit jeweils ca. 600 m³ hätten zusammen einen größeren Flächenverbrauch und eine größere Wasservorratsmenge als der geplante gemeinsame Behälter.
Die bisherige Leitungstrasse nach Wildensorg, zwischen dem HB Wildensorg und dem Friedhof führt durch den Michaelsberger Wald und ist nur als Wanderweg erkennbar. Hier sind für eine Leitungssanierung ebenso Baumfällungen und eine Freimachung der Trasse notwendig.

b) Ein Standort in der **Nähe des Sendemastes** scheidet ebenfalls aus, da sich dieser Standort schon nicht mehr auf der maximalen Geländeerhebung von 384 m befindet. Die Leitung nach Wildensorg tritt in 3 m Tiefe aus dem Behälter aus und muss mit einem Mindestgefälle Richtung Wildensorg und damit in einer Tiefe von bis zu 8 m unter dieser Geländeerhebung durchgeführt werden. Die Leitung ist in dieser Tiefenlage bei einer Störung / Rohrbruch nicht schnell zugänglich, da die gewöhnlichen Baumaschinen für diese Tiefen nicht ausgelegt sind.
Weiterhin weist die Baugrunduntersuchung auf einen felsigen Untergrund ab ca. 3 m Tiefe hin und empfiehlt daher die Leitungsverlegung oberhalb des Felshorizonts. Eine Leitungsverlegung im massiven Sandgestein sollte vermieden werden.
Theoretisch möglich wäre daher an diesem Standort lediglich die Höherlegung des Hochbehälters und abgehender Leitungen um die Tiefenlage von 8 m zu umgehen. Die Anhebung würde dabei ca. 5 m betragen und eine nicht unerhebliche Anschüttung des Geländes bedeuten. Der Hochbehälter müsst also praktisch auf einem angeschütteten Hügel errichtet werden. Die Leitungslage quer über den Acker in Richtung Wildensorg müsste zusätzlich überschüttet werden, um eine Frostfreihaltung zu gewährleisten. Dies Variante würde daher im Ergebnis einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild mit großen zu bewegenden Erdmassen bedeuten und kann daher nicht realistisch verfolgt werden.

c) Im Ergebnis verbleibt daher nur der der **geplante Standort auf dem Acker**, 120 m westlich von Linde und Kirschallee:
- Es sind dort keine Baumfällungen oder Rodungen notwendig, die Leitungslagen können ohne großartigen Tiefbau in beide Richtungen, Wildensorg und St.-Getreu-Straße geführt werden.
- Landschaftlich ist der Behälter durch den 120 m nach Westen versetzten Standort aus der Sichtachse der Kirschallee mit Linde herausgerückt.
- Der Hochbehälter wird in einen natürlich anmutenden Hügel mit ca. 3,5 m Höhe integriert, welcher zusätzlich mit einer baumüberstandenen Hecke umgeben wird, so dass der Behälter insgesamt in einem Wäldchen verschwinden wird.
- Der Acker zwischen Zufahrt und Linde wird in eine Blühwiese umgewandelt.

Eine Bewertung der Kriterien Versorgungssicherheit, Eingriffe in das Landschaftsbild, Baumfällungen, Ausgleichsflächen, Flächenbedarf für Baumaßnahmen, Baustellenverkehr, Bauzeit und zuletzt auch der Kosten, ergibt daher einen deutlichen Vorteil für den aktuellen Standort des HB Rothof.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte daher an diesem Standort weiterhin festgehalten und nicht den Empfehlungen aus der Bürgerversammlung entsprochen werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Die beiden Empfehlungen aus der Bürgerversammlung vom 26. September 2019, zum Standort eines geplanten Trinkwasserhochbehälters im Bereich Rothof, sind gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Antrag von Herrn Schmidt
Antrag von Herrn Dr. Müller
Vorderansicht Hochbehälter Rothof
Hinteransicht Hochbehälter Rothof
Draufsicht Hochbehälter Rothof

Verteiler:
Referat 1-BTC
Referat 2/23
Referat 6/A
Referat 62

Empfehlung an OB Herrn A. Starke, die Stadträte und die Verwaltung der Stadt Bamberg.
Bürgerversammlung am 26. Sept. 2019

Mein Name ist Dr. Klaus Müller, wohnhaft Bamberg

Ich bitte bei der Planung des Wasserspeichers am Alten Rothof folgende Punkte zu berücksichtigen und bei den entsprechenden Gremien zur Abstimmung zu bringen:

1.) Die Erhaltung des in unmittelbarer Nachbarschaft zum Landschaftsschutzgebiet gelegenen Platzes am Alten Rothof mit der Linde, die als Naturdenkmal ausgewiesen ist, muß dadurch sicher gestellt werden, daß der geplante Wasserspeicher nicht auf dem daneben liegenden Feld errichtet wird. Stattdessen sollen die beiden vorhandenen Wasserspeicher vergrößert und nach den technischen Erfordernissen aufgerüstet werden .
2.) Das bestehende Landschaftsschutzgebiet soll bis zum westlich gelegenen Waldrand ausgedehnt werden

Begründung:

Der Platz am Alten Rothof ist einzigartig und es ist unsere Pflicht, ihn der Nachwelt und unseren Kindern zu erhalten. Es gibt nicht nur ein **Weltkulturerbe**, sondern auch ein **Weltnaturerbe**. Der Umgang mit einem Erbe erfordert sehr viel Sensibilität, die ich bei der Planung des Wasserbehälters vermisse. Man behandelt ein einmalig schönes Stück Landschaft als **Ausgleichsfläche,** nur weil ein Stadtrat in der Vergangenheit dieses einmal beschlossen hat, als man den Begriff **Nachhaltigkeit** noch nicht kannte.

Es ist genau so kurzsichtig wie der Stadtratsbeschluß in den Sechziger Jahren, als man den Alten Rothof einfach abreißen ließ, immerhin ein Bau des Ignaz Böttinger, dem Bamberg und die Tourismusbranche das Böttingerpalais in der Judengasse verdanken. Solche Fehler passierten zu dieser Zeit auch andernorts, z.B. der Abriß der Altern Ritterakademie in Erlangen, um für den Kaufhof Platz zu schaffen. Aber man sollte aus der Geschichte lernen und die **Nachhaltigkeit** bei allen Überlegungen mit einbeziehen.

Ich sehe, daß man dabei ist, einen hohen Wert ohne Not aufzugeben. Man verramscht das geerbte Tafelsilber nach dem Motto: so was braucht man doch nicht in heutiger Zeit!!

Das genaue Gegenteil aber ist richtig. Der Spazierweg am Alten Rothof ist ein unmittelbares **Naherholungsgebiet für die Stadt.** Ausgleich und Erholung sind gerade in unserer heutigen hektischen Zeit eine absolute Notwendigkeit! Insofern beansprucht die Erhaltung des Platzes in seiner jetzigen Form ungeteiltes **öffentliches Interesse.**

Empfehlung an OB Herrn Andreas Starke, die Stadträte von Bamberg und die Verwaltung der Stadt Bamberg / Bürgerversammlung am 26. September 2019:

Wir, die ...560..... Unterzeichner der Aktion „Rettet den Rothof" empfehlen den Standort zu überprüfen:

- Wir empfehlen der Verwaltung umgehend die Prüfung, einen **anderen/alternativen** Standorts für den geplanten Wasserhochbehälter zu finden. Das am 3.7.2019 abgesteckte Areal ist unter allen Umständen frei zu halten. Der Wasserspeicher darf **nicht** an diesem exponierten Ort gebaut werden.

Begründung:

Baureferent Herr Beese legt in seiner Sitzungsvorlage (AZ 602/19) folgendes dar:

„Die Errichtung des Hochbehälters stellt eine Landschaftsverunstaltung dar, die Arbeiten dafür und die Verlegung von Leitungen eine Naturschädigung."

Im Weiteren schreibt er:

„Die Verlegung der Leitungen erfolgt teilweise in gesetzlich geschützten Biotopen. Nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hier sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Die Aufgrabungsarbeiten und die Verlegung von Leitungen sind geeignet die Biotope erheblich zu beeinträchtigen."

- Diese Beurteilung von Herrn Beese stützt unsere Auffassung, dass der Bau an dieser Stelle nicht geeignet, nicht zu rechtfertigen und rechtlich problematisch ist. Es gibt keine Gründe für eine Befreiung nach § 2 LSG-Verordnung (Landschaftsschutzgebiets Verordnung). Dem öffentlichen Wohl kann an einem *anderen* Standort **in diesem Gebiet** ebenso entsprochen werden.

Begründung:

Nach dem Höhenprofil ergibt sich ein Anstieg des Geländes zum geplanten Standort von 3 bis 4 Metern, d.h. der Wasserdruck erhöht sich theoretisch nur um 0,3 bis 0,4 bar; s. Planskizzen *BayernAtlas des Staatsministeriums für Finanzen und für Heimat.*

Alternativ bietet sich ein Standort am Waldrand vor dem Sendemast auf gleichem Niveau (H 380m) für einen neuen Behälter mit 600m³ an, der die beiden bestehenden Behälter 1 + 2 mit je 200 m³ ergänzt und verbindet, s. Skizze + Fotos.
Im Ergebnis wäre die Wasserversorgung mit insgesamt 1.000m³ -wie geplant- sicher gestellt.

Vorteil:
Die beiden bestehenden Behälter können weiter genutzt werden, keine Entsorgungsmaßnahmen und -kosten für die beiden Behälter, bestehende Rohrleitungen müssten eventuell nur auf **gleicher Trasse** erneuert werden.

Das Landschaftsschutzgebiet „Altenburg-Rothof" bleibt an seiner **exponierten** Stelle unberührt.

Die Unterzeichner der Listen

B. Schmidt

Anlagen: Bbg.

..... Unterschriftslisten und 2 Fotos
2 Skizzen BayernAtlas des Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

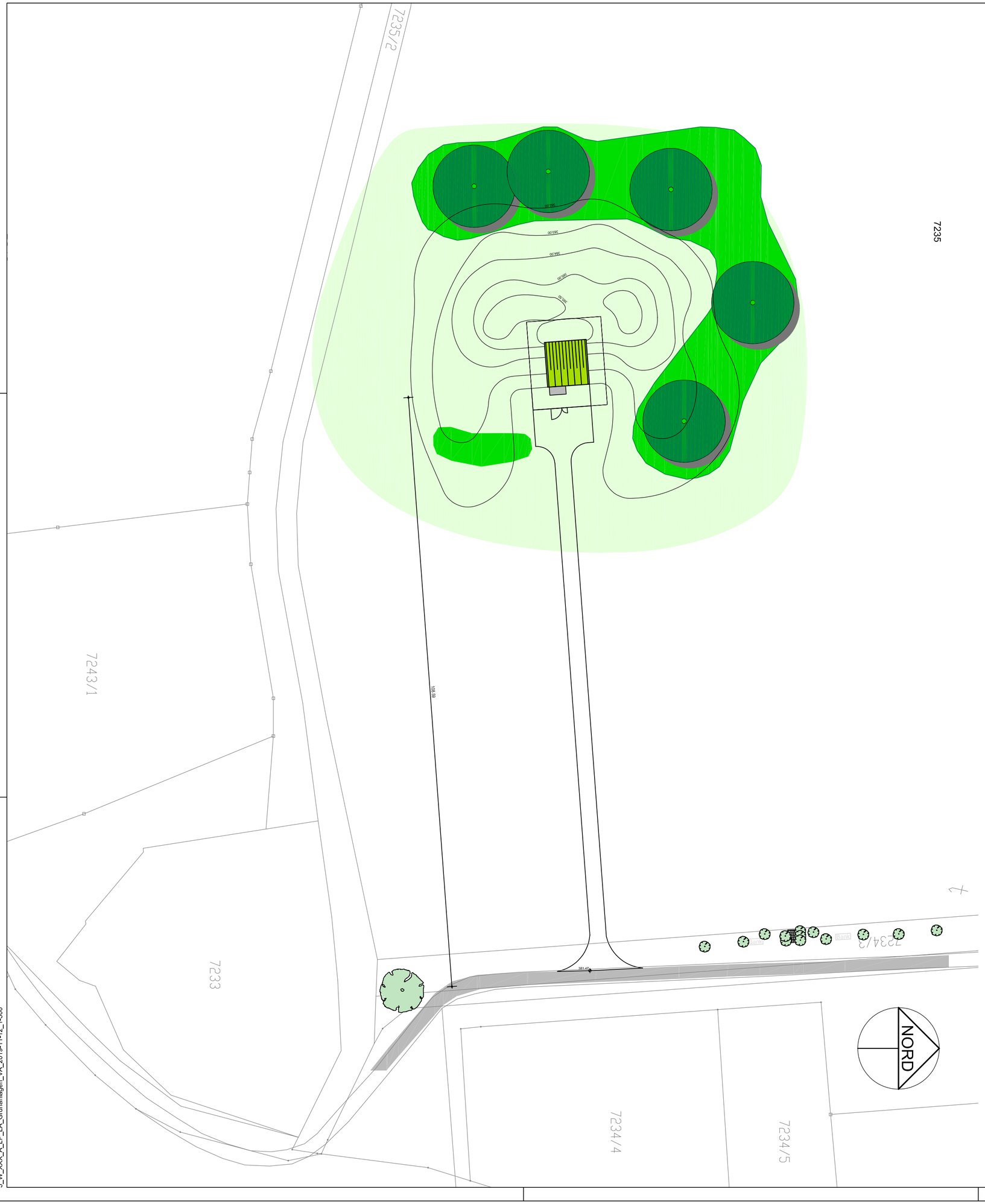

Vorabzug 2019-11-12

Nr.	Änderungen	geänd. am	Name	gepr. am	Name

Vorhaben: WV Bamberg
HB Rothof-Wildensorg

Landkreis: Bamberg

Proj.Nr. 166292 Anlage X

Ausführung

Plan Nr. W

Maßstab: 1 : 500
m, cm

Lageplan
Grünanlagen

	Datum:	Name:
entw.	07.2019	det
gez.	07.2019	dv
gepr.	07.2019	
geänd.		

Vorhabensträger:

Energie- und
Wasserversorgungs GmbH
Margaretendamm 28
96052 Bamberg

STVB STADTWERKE BAMBERG

. . . . . .
(Datum, Unterschrift)

Entwurfsverfasser:

BAURCONSULT
ARCHITEKTEN INGENIEURE
Raiffeisenstraße 3 // 97437 Haßfurt // T +49 9521 696 0
BAURCONSULT.COM

xx.xx.xxxx
. . . . . .
(Datum, Unterschrift)

5_W_XXX_A_LP_LA_Grünanlagen_VA_2019-11-12_1-500

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2899-R1
Federführend: 1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement Beteiligt: 3 Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung 5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat	Status: Aktenzeichen: Datum: Referent:	öffentlich 14.11.2019 Christian Hinterstein

Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau
Bürgerantrag "Naturschutzgebiet Flugplatz Bamberg-Breitenau"
Behandlung des Bürgerantrags gemäß Art. 18 b der Gemeindeordnung (GO)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.11.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Behandlung des Bürgerantrags „Naturschutzgebiet Flugplatz Bamberg-Breitenau“ gemäß Art. 18b GO:

Der Bürgerantrag „Naturschutzgebiet Flugplatz Bamberg-Breitenau“ wurde am 01.07.2019 dem Oberbürgermeister persönlich übergeben. Der Bürgerantrag liegt als **Anlage 1** bei. Beantragt wird:

> *„Die Stadt Bamberg möge bei der Regierung von Oberfranken die Ausweisung des Flugplatzes Bamberg-Breitenau als Naturschutzgebiet in den Grenzen der umseitig abgedruckten Karte beantragen und möge sich auch politisch für die Ausweisung einsetzen.“*

Mit Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2019 wurde die Zulässigkeit des Bürgerantrags „Naturschutzgebiet Flugplatz Bamberg-Breitenau“ gemäß Art. 18b Abs. 4 Bayerische Gemeindeordnung (GO) festgestellt.

Aufgrund der Feststellung der Zulässigkeit, ist der Bürgerantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten - welche sich um die festgesetzte Ferienzeit des Stadtrates verlängert - zu behandeln (Art. 18b Abs. 5 GO). „Behandlung“ im Sinne dieser Regelung meint eine entsprechende Beschlussfassung des Stadtrates. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Abstimmungsergebnis besteht dabei nicht. Die Kommune ist verpflichtet, sich mit dem Bürgerantrag inhaltlich zu befassen und sich sachlich mit dem Antragsgegenstand auseinanderzusetzen.

Im Rahmen dieser Sitzungsvorlage wird dem Stadtrat ein Vorschlag zur Behandlung des Bürgerantrags im Sinne des Art. 18b Abs. 5 GO unterbreitet.

2. Rechtliche Grundlagen:

2.1 Grundsätzliches zur Ausweisung von Naturschutzgebieten

Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit. Verboten sind - nach Maßgabe der Bestimmung einer entsprechenden Schutzgebietsverordnung - insbesondere alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes führen können.

Erforderlich ist der Erlass einer Rechtsverordnung (Schutzgebietsverordnung). Nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) fällt der entsprechenden Verordnungserlass in Bayern in die Zuständigkeit der Regierungen als höhere Naturschutzbehörden (vgl. Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG).

Bei der Ausweisung eines NSG durch Rechtsverordnung handelt es sich nicht um ein Antragsverfahren. Nur wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines NSG vorliegen, darf die zuständige Behörde tätig werden. Die Stadt kann daher, entgegen der Formulierung des vorliegenden Bürgerantrags, keinen formellen Antrag an die Regierung von Oberfranken, als sachlich und örtlich zuständige höhere Naturschutzbehörde, stellen, welcher in ein entsprechendes Verfahren einmündet, sondern sie kann dies lediglich anregen. Der Bürgerantrag ist daher im Sinne einer Anregung oder Empfehlung an die Regierung von Oberfranken zur Ausweisung eines NSG durch die Stadt Bamberg auszulegen.

2.2 Rechtliche Voraussetzungen für die Ausweisung eines NSG „Sonderlandeplatz BA-Breitenau“

a) Ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines NSG am Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau vorliegen, wird durch die Regierung von Oberfranken im Verfahren zum Erlass einer Schutzgebietsverordnung geprüft.

b) Liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor, ist die Ausweisung eines Naturschutzgebietes durch den Erlass einer entsprechenden Schutzgebietsverordnung durch die Regierung von Oberfranken, als für den Erlass zuständige höhere Naturschutzbehörde, möglich.

c) Mit der Schutzgebietsverordnung werden insbesondere die Ziele, der Umfang und ggfs. Ausnahmeregelungen für ein solches Schutzgebiet definiert.

3. Sonstige Rahmenbedingungen:

3.1 Bedeutung des Flugbetriebes für den Naturschutz

Im Bereich des Sonderlandeplatzes Bamberg-Breitenau besteht die Besonderheit, dass sich die heutige, in vielen Teilbereichen naturschutzfachlich wertvolle Flora und Fauna, nur infolge des dort stattfindenden Flugbetriebes zu diesem fachlich wertigen Zustand entwickeln konnte.

Der Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau besteht seit dem Jahr 1912 und ist damit einer der ältesten Flugplätze Deutschlands (der erste Flugplatz wurde 1909 errichtet). Er wurde im Laufe seiner Geschichte sowohl militärisch als auch zivil genutzt und stand von 1945 bis 2012 unter US-amerikanischer Verwaltung. Nach Freigabe des Sonderlandeplatzes von der militärischen Nutzung erfolgte der Weiterbetrieb zunächst im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als damaliger Eigentümerin, der Stadt Bamberg und dem AeroClub Bamberg e.V., der auch Inhaber der luftrechtlichen Genehmigung ist. Im Jahr 2015 konnte die Stadt Bam-

berg den Großteil der Flugplatzfläche mit Start- und Landebahn von der BImA erwerben. Eine kleinere Teilfläche mit Gebäuden wie Tower und Hangar, die vom AeroClub bereits im Jahr 1997 von der Bundesimmobilienverwaltung als Vorgängerin der BImA erworben wurde, ist im Eigentum des AeroClubs. Aufgrund dieser eigentumsrechtlichen Konstellation wurde der Betrieb des Sonderlandeplatzes von der Stadt formal an die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH übertragen, die sich zur operativen Durchführung als Geschäftsbesorger des AeroClubs bedient, welcher Inhaber der luftrechtlichen Genehmigung ist. Diese Konstruktion hat sich nach Auffassung der Verwaltung sehr bewährt.

Durch die über hundertjährige Nutzung des Geländes als Start- und Landeplatz sind auf dem Gelände Biotope entstanden und erhalten worden. Der Betrieb des Sonderlandeplatzes war dabei kein Hindernis für diese Entwicklung. Im Gegenteil: Er war eine notwendige Voraussetzung, da er für eine durchgehende Freihaltung der Flächen sorgte und damit die Entstehung und den Erhalt von Sandmagerrasenflächen ermöglichte und sicherte. Der Zustand in Randgebieten des Geländes zeigt, dass ohne diese Pflege innerhalb weniger Jahrzehnte Gehölze aufwachsen (Sukzession), die den Sandmagerrasen verdrängen und naturschutzfachlich von geringerem Wert sind als der Sandmagerrasen. Der Flugbetrieb war und ist also ursächlich für die Entstehung der naturschutzfachlich wertvollen Flächen auf dem Sonderlandeplatz.

3.2 Belange des AeroClubs

Der AeroClub ist wichtiger Partner der Stadt Bamberg und der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH sowie als Geschäftsbesorger der STVP GmbH und Inhaber der luftrechtlichen Genehmigung der Garant für die Durchführung des Flugbetriebes. Zudem ist der AeroClub – wie oben ausgeführt – auch Eigentümer einer Teilfläche von 3,3 ha im nordwestlichen Bereich des Sonderlandeplatzes.

Bei der Ausweisung eines NSG am Sonderlandeplatz wären von daher die Belange des AeroClubs entsprechend zu berücksichtigen. Dies beinhaltet in eingeschränktem Umfang auch zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten (z.B. für Stellflächen und Hangars), soweit dies flugbetrieblich veranlasst ist und hierdurch keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen berührt sind.

In den Vorgesprächen mit dem AeroClub wurde Kritik angemeldet, die den Fraktionen auch schriftlich mitgeteilt worden ist.

3.3 Belange der Firma Brose

Für die Ansiedlung der Firma Brose am Standort Bamberg im Jahr 2012 waren und sind die unmittelbare Nähe zum Sonderlandeplatz und die Möglichkeit, den Werksflugverkehr dort abzuwickeln, von entscheidender Bedeutung. Der Neubau der Niederlassung in Bamberg erfolgte von daher in unmittelbarer Nachbarschaft zum Sonderlandeplatz auf einem Grundstück von rund 7,5 ha an der Kreuzung Berliner Ring / Memmelsdorfer Straße. Für weitere 3,5 ha wurde der Firma Brose eine Option eingeräumt, die einseitig von dieser ausgeübt werden konnte. Das Optionsrecht war bereits Teil des ursprünglichen Kaufvertrages, welcher im Stadtrat am 23.05.2012 einstimmig beschlossen wurde.

Die Firma Brose hat gegenüber der Stadt Bamberg mehrmals erklärt, dass ohne die Nutzung des Sonderlandeplatzes eine Ansiedlung in Bamberg nicht in Betracht gekommen wäre. Damit ist der Sonderlandeplatz schon heute die unbedingte Voraussetzung für die Sicherung mehrerer hundert Arbeitsplätze. Die Entwicklungsperspektive für die Zukunft ist ohne den Sonderlandeplatz nicht denkbar.

Auch wenn sich die Automobilindustrie aktuell in einem tiefgreifenden Wandel befindet, hat die Brose Gruppe gegenüber der Stadt Bamberg erklärt, dass sie an den Ausbauplänen in Bamberg festhalten will. Diese langfristigen Planungen sehen vor, dass der Standort Bamberg in mehreren Bauabschnitten erheblich erweitert werden soll. Ursprünglich sollte der nächste Bauabschnitt bereits 2020 beginnen, aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation werde sich der Ausbau jedoch zeitlich verzögern. Unabhängig davon werde das Optionsgrundstück zwingend für die Erweiterungspläne benötigt. Die

Planungen werden fortgesetzt.

Daher hat die Firma Brose im Frühjahr 2019 auch von der bestehenden Erweiterungsoption Gebrauch gemacht und das entsprechende Grundstück von der Stadt Bamberg erworben. Es handelt sich daher nunmehr um Privateigentum der Firma Brose. Die Belange der Firma Brose als Privateigentümer sind daher – ebenso wie des AeroClubs - bei der Ausweisung eines NSG zu beachten. Auch diese Grundstücksübertragung erfolgte einstimmig und die dazugehörigen Absichten, nämlich die vorgesehene Erweiterung des Brose-Campus, waren bekannt.

Nach den bislang bekannten Planungen ist der weitere Ausbau des bestehenden ersten Bauabschnitts durch vier weitere Bauabschnitte (BA 2-5) auf einer Gesamtfläche von rund 11 ha (ursprüngliche Erwerbsfläche und Optionsfläche) vorgesehen. Ein wichtiger Baustein für den Wirtschaftsstandort Bamberg.

Soweit dadurch bestehende Biotope beeinträchtigt werden, wird dafür nach den gesetzlichen Bestimmungen ein vollständiger Ausgleich in unmittelbarer Nähe geschaffen. Unter anderem ist als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen, den bislang in diesem Bereich teilweise verrohrten Seebach außerhalb des Brose-Geländes vollständig offen zu legen und damit einen natürlichen Verlauf des Gewässers dauerhaft zu sichern. Außerdem sollen umfangreiche Teerflächen, die für die ehemalige militärische Nutzung angelegt wurden, in diesem Zuge entsiegelt, renaturiert und zu wertvollen Biotopen aufgewertet werden. Hinsichtlich der konkreten Planungen wird auf das derzeit laufende Bebauungsplanverfahren Nr. K 11A verwiesen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 03.04.2019).

Diese naturschutzfachlich äußerst wünschenswerten Maßnahmen wären für die Stadt Bamberg ohne den geplanten Ausbau des Brose-Standortes auf keinen Fall umsetzbar. Diese ökologischen Vorteile sollen genutzt werden, wobei bereits ein Einvernehmen mit der Brose-Unternehmensgruppe hergestellt worden ist.

4. Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes am Sonderlandeplatz:

Die Verwaltung ist in den letzten Monaten - gerade auch vor dem Hintergrund des aktuellen Bürgerantrags und der breiten öffentlichen Diskussion zum Umwelt- und Klimaschutz - in einen intensiven Dialog mit der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken, dem AeroClub und den Stadtwerken als Betreiber sowie der Firma Brose als Hauptnutzer des Flugplatzes eingetreten, um die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen zur Ausweisung eines NSG am Sonderlandeplatz auszuloten.

Im Ergebnis dieses Abstimmungsprozesses wäre nach Auffassung der Verwaltung die Ausweisung eines NSG auf dem Gelände des Sonderlandeplatzes grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist aber, dass die Belange des Flugbetriebes und die der privaten Grundstückseigentümer bei der Ausweisung eines Schutzgebietes angemessen berücksichtigt werden. Dies muss in den Gesprächen mit der Regierung von Oberfranken zur Ausweisung eines NSG zwingend beachtet werden.

Unter diesen Voraussetzungen kann nach Auffassung der Verwaltung dem Ziel des Bürgerantrages entsprochen und die Ausweisung eines NSG am Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau gegenüber der Regierung von Oberfranken empfohlen werden. In den bisherigen Gesprächen signalisierten die Vertreter der Regierung von Oberfranken bereits, dass aufgrund einschlägiger Erfahrungen anderer Flugplätze die Ausweisung eines Naturschutzgebietes im Einklang mit den flugbetrieblichen Belangen eines Sonderlandeplatzes durchaus möglich und wünschenswert sei.

Am 18.11.2019 fand ein Gespräch zwischen Vertretern der Antragsteller des Bürgerantrags und dem Oberbürgermeister statt. Im Rahmen dieses Gesprächs begrüßten die Vertreter der Antragsteller ausdrücklich den Vorschlag der Verwaltung zur Ausweisung eines NSG am Sonderlandeplatz. Damit werde ein jahrzehntelang vorgetragenes Anliegen des BUND Naturschutz erfüllt. Man hatte auch Verständnis für das Bemühen der Stadt, die privaten Flächen auszuklammern. Begrüßt wurden auch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Erweiterung der Firma

Brose am Standort Bamberg. Im Ergebnis verständigten sich die Teilnehmer einvernehmlich auf eine gemeinsame Sprachregelung von BUND Naturschutz und der Stadt Bamberg, die dem Sitzungsvortrag als **Anlage 2** beigefügt ist.

5. Weitere Vorgehensweise:

Nach der heutigen Beschlussfassung des Stadtrates wird die Verwaltung zeitnah Gespräche mit der Regierung von Oberfranken und den weiteren Beteiligten aufnehmen, um die nächsten Schritte zur Ausweisung eines NSG am Sonderlandeplatz konkret abzustimmen, und soweit als möglich unterstützend tätig sein. Verfahrensträger ist jedoch die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde. Die Entscheidung über ein Naturschutzgebiet am Sonderlandeplatz liegt damit allein bei der Regierung von Oberfranken. Der Oberbürgermeister befürwortet einen abgestimmten „Bamberger Vorschlag“, der an die Regierung von Oberfranken adressiert werden soll.

6. Antrag der GAL-Stadtratsfraktion vom 15.04.2019:

Zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes auf Flächen des Sonderlandeplatzes Bamberg-Breitenau liegt auch ein Antrag der GAL-Stadtratsfraktion (jetzt Grünes Bamberg) vom 15.04.2019 vor (**Anlage 3**). Der Antrag ist zweigeteilt: Zum einen wird in Ziff. 1 beantragt, dass die Stadt bei der Regierung von Oberfranken den Antrag stellt, die Sandmagerrasen als Naturschutzgebiet auszuweisen. Zum anderen wird in Ziff. 2 der Ausweis nicht bebaubarer Biotopflächen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens K 11 A beantragt.

Der erste Teil des Antrags zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes wird mit der vorliegenden Sitzungsvorlage sowie dem Beschlussvorschlag behandelt. Der Antrag ist unzutreffend, weil nur eine Empfehlung möglich ist. Insoweit wird der Mangel durch den Verwaltungsvorschlag geheilt.

Die Behandlung des zweiten Teils wird - wie bereits in den Schreiben vom 17.05.2019 und 19.06.2019 an die Fraktionen mitgeteilt - im Rahmen der weiteren Behandlung des laufenden Bebauungsplanverfahrens K 11 A, voraussichtlich im Frühjahr 2020, erfolgen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat stimmt dem Bürgerantrag mit der Maßgabe zu, die flugbetrieblichen Belange weiterhin angemessen zu berücksichtigen und die privaten Grundstücke am Sonderlandeplatz vom Geltungsbereich eines Naturschutzgebietes auszuklammern.

3. Der Stadtrat empfiehlt der Regierung von Oberfranken auf dieser Grundlage ein Verfahren zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes für den Bereich Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau einzuleiten.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
Anlage 1: Bürgerantrag
Anlage 2: Gemeinsame Sprachregelung BUND - Stadt
Anlage 3: Antrag GAL-Stadtratsfraktion vom 15.04.2019

Verteiler:
Referat 3
Referat 5

Bürgerantrag an die Stadt Bamberg "Naturschutzgebiet Flugplatz Bamberg-Breitenau"

Die unterzeichnenden Personen stellen gemäß Artikel 18b der bayerischen Gemeindeordnung folgenden Bürgerantrag:

Die Stadt Bamberg möge bei der Regierung von Oberfranken die Ausweisung des Flugplatzes Bamberg-Breitenau als Naturschutzgebiet in den Grenzen der umseitig abgedruckten Karte beantragen und möge sich auch politisch für die Ausweisung einsetzen.

Vertretungsberechtigte für die Unterzeichnenden nach Art.18b (2), Bayer. Gemeindeordnung:

VertreterInnen:	StellvertreterInnen:
Martin Bücker, Würzburger Str. 10d, 96049 Bamberg	Astrid Kohl-Zahner, Max-Planck-Str. 35, 96050 Bamberg
Gerhard Spörlein, Jahnstr. 31, 96050 Bamberg	Antonia Grim, Moosstr. 98, 96050 Bamberg
Erich Spranger, Auf d. Lerchenbühl 29b, 96049 Bamberg	Christine Hertrich, Eisgrube 3, 96049 Bamberg

Ein Bürgerantrag ist ein Instrument der direkten Demokratie. Wird er von 1% der Wahlberechtigten unterschrieben, muss er im Stadtrat behandelt werden.

Die Unterschriftenlisten bitte bei einer der Sammelstellen, bei den VertreterInnen oder im BN-Büro abgeben oder an diese senden. Eine Übersicht der Sammelstellen sowie weitere Informationen unter www.bamberg.bund-naturschutz.de. Vielen Dank!
Bund Naturschutz Bamberg, Kapuzinerstraße 12, 96047 Bamberg, Tel. 5190611

Begründung:
Die Freifläche des Flugplatzes Bamberg-Breitenau ist einer der letzten großen Sandlebensräume in ganz Bayern. Die Fläche ist durch eine Vielzahl miteinander verzahnter Biotoptypen und sowohl trockene als auch feucht-nasse Standorte sehr vielfältig. Es kommen enorm viele Tier- und Pflanzenarten vor, darunter auch sehr viele seltene und gefährdete Arten. Aus naturschutzfachlicher Sicht hat der Flugplatz bayernweite Bedeutung. Er ist ein Hotspot der Artenvielfalt.

Die enorme Artenvielfalt der Sandlebensräume gehört zum Naturerbe Bambergs.
Wir haben die Verantwortung diese Artenvielfalt zu erhalten.
Bereits seit über zwei Jahrzehnten fordert der Bund Naturschutz die Ausweisung des Flugplatzes als Naturschutzgebiet, bisher leider vergebens.

In der Vergangenheit wurden die Biotopflächen des Flugplatzes immer kleiner und die Beeinträchtigungen nahmen zu. Wiederholte Verlängerung und Verbreiterung der Landebahn sowie neue Gebäude führten zu Lebensraum-Zerstörungen. Der geplante Instrumentenflug und drohende bauliche Eingriffe im Zusammenhang mit der Erweiterung einer großen Firma würden zu weiteren Beeinträchtigungen und Zerstörungen führen.

Wir wollen den Flugplatz in seiner Gesamtheit sichern und vor weiteren Eingriffen und Flächenverlusten bewahren. Wir wollen keine Flächenverschwendung durch großflächige, ebenerdige Parkplätze auf Kosten von wertvollsten Sandmagerrasen.
Die Schutzwürdigkeit und auch die Schutzbedürftigkeit der großen Sandlebensräume des Bamberger Flugplatzes stehen außer Frage.
Es wird höchste Zeit diese Flächen als Naturschutzgebiet zu sichern!

Datenschutzerklärung: Ich willige ein, dass die durch diese Unterschriftenliste erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke des Bürgerantrags genutzt werden. Eine Datenübermittlung an Dritte, mit Ausnahme der Stadt Bamberg als Adressat des Bürgerantrags, und eine Datennutzung für Werbezwecke finden nicht statt.

Unterschriftenliste (Bitte vollständig und gut leserlich ausfüllen)

	Nachname, Vorname	Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	Unterschrift	frei lassen
1				Bamberg		
2				Bamberg		
3				Bamberg		
4				Bamberg		
5				Bamberg		
6				Bamberg		
7				Bamberg		

Abgrenzung des geforderten Naturschutzgebietes "Flugplatz Bamberg-Breitenau"

Anlage 2

STADT BAMBERG
REFERAT FÜR WIRTSCHAFT,
BETEILIGUNGEN UND DIGITALISIERUNG

Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau

Gemeinsame Sprachregelung von BUND Naturschutz und Stadt Bamberg zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes am Sonderlandeplatz vom 18.11.2019

„Der BUND Naturschutz als Mitinitiator des Bürgerantrags „Naturschutzgebiet Flugplatz Bamberg-Breitenau" begrüßt ausdrücklich, dass die Stadt Bamberg ein Naturschutzgebiet auf dem Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau ausweisen lassen will. Damit werde eine jahrzehntelange Forderung des BUND Naturschutz erfüllt.

Gleichzeitig legt die Stadt Bamberg Wert auf die Feststellung, dass durch ein Naturschutzgebiet der Betrieb des Sonderlandeplatzes im luftrechtlich genehmigten Umfang nicht beeinträchtigt werden darf.

Einigkeit besteht zudem, dass bei der Festlegung des Naturschutzgebietes private Flächen am Sonderlandeplatz anders zu behandeln sind als Flächen im öffentlichen Eigentum.

Der BUND Naturschutz bedauert zwar, dass private Flächen vom Naturschutzgebiet ausgeklammert werden sollen, zeigt aber Verständnis für dieses Vorgehen, weil die Stadt Bamberg sich in der Pflicht sieht, einen Interessenausgleich herbeizuführen.

Zur geplanten Ausweisung eines Naturschutzgebietes sind zudem umfangreiche Renaturierungs- und Aufwertungsmaßnahmen am Sonderlandeplatz im Zusammenhang mit dem laufenden B-Planverfahren K 11 A zur Erweiterung der Firma Brose geplant: Unter anderem soll der teilweise verrohrte Seebach komplett offen gelegt und in diesem Zusammenhang auch umfangreiche Teerflächen entsiegelt und naturiert werden. Auch dies wird vom BUND Naturschutz begrüßt.

Die Stadt Bamberg will nun auf der Grundlage dieser Regelung zeitnah Gespräche mit den übrigen Grundstückseigentümern führen mit dem Ziel, der Regierung von Oberfranken als zuständiger Behörde einen mit allen Beteiligten abgestimmten Vorschlag für ein Schutzgebiet am Sonderlandeplatz zu empfehlen."

Gez.	Gez.
BUND Naturschutz	Stadt Bamberg

Stadtratsfraktion

GAL-Fraktionsbüro Grüner Markt 7 96047 Bamberg

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
17. April 2019

Bamberg, 15. April 2019

Antrag
Sicherung der Sandmagerrasen auf dem Fluggelände

1. **Ausweisung als Naturschutzgebiet**
2. **Bauleitplanerische Sicherung im B-Plan K 11 A**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der letzten Sitzung des Bausenats wurde das Bebauungsplanverfahren K 10 bzgl. des Flugplatzes eingestellt.

Anlass der Einleitung dieses B-Plan-Verfahrens im Jahr 2012 war eine Sicherstellung des Flugbetriebs, womit automatisch eine Sicherstellung von Bestand und Pflege der wertvollen Sandmagerrasenflächen einhergegangen und ein Baudruck auf diese Flächen bauleitplanerisch ausgeschlossen worden wäre.

Nachdem eine bauleitplanerische Sicherung nun nicht mehr fixiert wird, halten wir es für angemessen, die im Jahr 2012 nicht mehr weiter verfolgte naturschutzrechtliche Unterschutzstellung der Sandmagerrasen auf dem Fluggelände wieder aufzugreifen.

1) **Wir beantragen, dass die Stadt bei der Regierung von Oberfranken den Antrag stellt, die Sandmagerrasen als Naturschutzgebiet auszuweisen.**

Da der Prozess einer NSG-Ausweisung länger dauern wird als das von der Stadt eingeleitete Bebauungsplanverfahren K 11 A zur Betriebserweiterung der Firma Brose, halten wir es für angebracht, die Sandmagerrasen auch im Rahmen dieses B-Plan-Verfahrens von Anfang an als unantastbar zu betrachten und entsprechend planerisch als Biotopfläche zu sichern. Die dort befindlichen Naturschutzflächen sollen damit für keinerlei Planung, egal ob für Straßen, Parkplätze, Gebäude oder künstliche Grünanlagen, in Frage kommen. Grundlage hierfür sollte

GAL-Fraktionsbüro
Grüner Markt 7 – 96047 Bamberg
Telefon und Fax 0951/23 777
post@gal.bamberg.de

B 90 Alternative Liste

GAL-Fraktion Kto. Nr. 578 205 486
B90/GRÜNE Kto. Nr. 578 012 304
Sparkasse Bamberg BLZ 770 500 00
www.gal.bamberg.de

der aktuelle Landschaftspflegerische Begleitplan IFR-Flugbetrieb sein, der von der Firma Habitat erstellt wurde (Januar 2019) und der alle naturschutzrelevanten Bereiche kenntlich macht.

2) **Wir <u>beantragen</u>, dass beim Bebauungsplan-Verfahren K 11 A die Randflächen, die das jetzige Fluggelände betreffen und sich mit dem eingestellten B-Plan K 10 überschneiden als nicht bebaubare Biotopflächen planerisch ausgewiesen werden.**

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen

Ralf Dischinger | Petra Friedrich | Gertrud Leumer

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2878-47
Federführend: 47 Garten- und Friedhofsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 26 Forstverwaltung Stadtwerke Bamberg GmbH	Datum: Referent:	06.11.2019 Dr. Christian Lange

Waldzustand und Klimawandel - Auswirkungen auf die Stadt sowie Gegenmaßnahmen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.11.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

1. Einleitung

Neben dem „Jahrtausendsommer“ in 2013 haben die Jahre 2018 und 2019 in Bamberg sowohl bei der Sonneneinstrahlung, als auch bei den Trockenheitswerten frühere Rekorde gebrochen.
Nach den Tabellen des Deutschen Wetterdienstes gehört Bamberg inzwischen in Deutschland zu den Regenmangelgebieten, in denen eine außergewöhnliche Dürre vorherrscht.
Das pflanzenverfügbare Wasser ist insbesondere in den durchlässigen Böden des Bamberger Talraumes auf Grund dieser beiden aufeinanderfolgenden Extremwetter-Jahre auf mittlerweile mehr als 1,8 Meter abgefallen.

2. Auswirkungen

2.1 Auswirkungen im Stadtgebiet

Die extreme Trockenheit hat sehr starke Effekte auf den Gehölzbestand in der Stadt. Trotz aufwändiger und zusätzlicher Gieß- und Bewässerungseinsätze des Gartenamtes sowie trotz Mithilfe der Feuerwehr und von Privatpersonen gab und gibt es immer mehr Ausfälle beim urbanen Gehölzbestand.
Diese rühren daher, dass dadurch die erhöhten Strahlungsdichten sowie der zusätzlichen Aufheizung durch Straßen und Gebäuden die Bäume in der Stadt in ihren vielfach kleinen Baumscheiben mangels Niederschlägen förmlich „gegrillt“ werden. Vitalitätseinbußen, Schädlingsbefall und mehr oder minder schnelles Absterben der Gehölze ist die Folge. Von diesem Phänomen sind mittlerweile nicht nur die Straßenbäume betroffen, sondern auch die Altbäume in den Parkanlagen. So wurden bzw. werden bis Ende des Jahres ca. 310 Bäume in der Stadt zu ersetzen sein. Bei etwa 200 Bäumen - davon alleine 80

Altbäume im Hain - ist deren Absterben auf den Klimawandel zurückzuführen, bei ca. 110 Bäumen sind es alters- bzw. vorschadensbedingte Gründe, die das Fällen der Gehölze notwendig machen.

2.2 Auswirkungen im Forst

Die Anpassung der Wälder an die Herausforderungen des Klimawandels erfolgt im Stadtwald und den stiftischen Wäldern seit über drei Jahrzehnten. Auch wenn viele Waldbilder abgestorbene Bäume und verlichtete Kronen zeigen, ist in den meisten Fällen eine nächste Generation in der Zwischen- und Unterschicht des Waldes vorhanden. Das große Portfolio an Baumarten und Wachstumsphasen auf ganzer Fläche (Dauerwald) ist der Grund für ein reduziertes Risiko in den städtischen und stiftischen Wäldern.

In den Jahren 2018 und 2019 sind neben Schäden an Fichte und Kiefer auch umfangreiche Schäden an Lärchen und Buchen zu beobachten. Das Schadausmaß hat, begünstigt durch hohe Sommertemperaturen in Kombination mit geringen Niederschlägen und Borkenkäfermassenvermehrungen, stark zugenommen.

Im Stadtwald betrug der Schadanteil 2018 73% des Gesamteinschlages (etwa 2% des Gesamtvorrates an Holz) und hat sich in 2019 auf 100% erhöht. Betroffen sind im Stadtwald vornehmlich Kiefern und Fichten.
Die stiftischen Wälder wurden im Jahr 2018 mit 6% Schadholz am Gesamteinschlag geschädigt (etwa 1% des Gesamtvorrates an Holz). Der aktuelle Schadholzanteil im Stiftungswald liegt bei 47%, Tendenz weiterhin steigend. Die Schäden in den stiftischen Wäldern sind auf Borkenkäferbefall und Trocknisschäden zurückzuführen. Schäden an Buche und Lärche nehmen seit Beginn des Jahres auch im Stiftungswald stark zu.

Einhergehend mit dieser Entwicklung sind Mindererlöse im Holzverkauf für 2018 und 2019 festzustellen. Aufgrund des massiven Preisverfalls von ca. -60,-EUR/fm (-70%) bei Fichte und Kiefer, ausgelöst durch Borkenkäfermassenvermehrungen in Tschechien und Deutschland, aber auch durch Stürme in Norddeutschland und Tirol, hält dieser Trend bereits seit Ende 2017 an. Das breite Kundenportfolio und Angebotsspektrum (Brennholz, Schneideware, Bauholz, Wertholz) der Forstverwaltung mildert die Auswirkungen der aktuellen Holzmarktlage ab. Eine Entspannung im Verkauf ist nicht absehbar, weiterhin sinkende Holzeinnahmen sind die Folge.

Für die stiftischen und städtischen Wälder ist derzeit kein Wertverlust feststellbar. Der Grund dafür liegt in einem artenreichen Bestandesaufbau und der am Dauerwaldkonzept ausgerichteten Bewirtschaftungsweise. Hohe Vorratsverluste und Bewirtschaftungserschwernisse in Folge von Stürmen (Frostschäden, Verunkrautung) oder einem Totalsausfall nach Kalamität, werden in den naturgemäß bewirtschafteten Wäldern minimiert. Hält der Klimawandel in seiner aktuellen Rasanz an, sind Wertverluste allerdings auch da nicht vermeidbar.

2.3 Auswirkungen für die Stadtwerke Bamberg

Durch die Auswirkungen des Klimawandels fällt sowohl im Stadtgebiet, als auch im Forst vermehrt Holz von gefällten Bäumen an. Hierdurch ergeben sich zusammen mit der Nutzung des Holzes aus den Kurzumtriebsplantagen Möglichkeiten des Ausbaus von nachhaltigen Wärmekonzepten mit einer deutlichen Reduzierung der CO2-Emissionen bei Wahrung der Wirtschaftlichkeit als eine Möglichkeit zur Energieerzeugung aus dem nachwachsenden Rohstoff Holz.

3. Maßnahmen

3.1 Maßnahmen des Garten- und Friedhofsamtes

Die durch den Klimawandel ausgelöste, äußerst bedenkliche Entwicklung zwingt die Verwaltung zu Gegenmaßnahmen, um den wichtigen und wertvollen Gehölzbestand in der Stadt zu erhalten.

Zusätzliche Gießmaßnahmen
In der Haupthitzeperiode wurden alle Anstrengungen unternommen, um den wertvollen interstädtischen Baumbestand durch den Sommer zu bringen.

Dies war mit maximierten Gieß- und Bewässerungseinsätzen verbunden.
So wurden in den effektiven Hauptgießzeiten von 5:00 bis 12:00 Uhr alle vorhandenen Gieß-Fahrzeuge eingesetzt. Dies waren: Ein Schlepper mit 3000 l Fasswagen, zwei Schlepper mit 6000 l Pumpwasserwägen (kostenloses Wasser aus der Regnitz) sowie vier LKW´s mit 1000 l bzw. 2000 l und 4000 l Fässern und im Friedhof ein Boki-Fahrzeug mit einem 1000 l Fass.
Zudem wurden zwei Schlepper mit 6000 l Pumpwasserwägen temporär angemietet.
Weiterhin hat die Feuerwehr durch Baum-Bewässerung-Aktionen dazu beigetragen, die Wasserversorgung von ca. 1000 Straßenbäumen zu Extremzeiten sicherzustellen.

Anpflanzen neuer Baumarten
Anderseits beteiligt sich das Gartenamt seit 2010 bei den wissenschaftlichen Untersuchungen der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) zum Thema stadtklimafeste Straßenbäume. Hierbei werden so genannte Klimabäume, die mit den Wetterextremen besser zu Recht kommen, in der Stadt Bamberg gepflanzt. Die Erfahrungen mit den trockenheitsverträglichen Eschen- Ahorn- Eichen- und Lindenarten, aber auch mit neuen Arten wie Amber-, Blauglockenbäumen, sind vielversprechend, sodass diese immer mehr bei Nachpflanzungen zum Einsatz kommen.

Erweiterte/verbesserte Baumscheiben/Baumgruben
Weiterhin wird seit geraumer Zeit auf großzügige Baumscheiben mit mindestens 12 m³ großen, durchwurzelungsfähigen Baumgruben Wert gelegt. In Verbindung mit dem Einsatz von Bodenverbesserungsmittel und von speziellem Baumgrubensubstrat sowie dem Einbau von Bewässerungseinrichtungen werden so gute Voraussetzungen für das Wachstum der neuen Gehölze geschaffen.
Das Herstellen von qualitativ hochwertigen Baumstandorten sowie der Einkauf von Klimabäumen und deren aufwändige Pflege ist zwar mit mehr Geldeinsatz verbunden, sorgt aber mittel- und langfristig dafür, dass der städtische Gehölzbestand klimafest umgebaut und dadurch besser erhalten werden kann.

3.2 Maßnahmen des Forstamtes

Bereits in den zurückliegenden Jahrzehnten wurden baumartenreine Wälder in großem Umfang mit Mischbaumarten angereichert. Durch die Erziehung gestufter und ungleichaltriger Bestände wurden die Wälder auch auf Trockenphasen wie 2018/19 vorbereitet. Wichtige Waldfunktionen (Wasserspende, Emissionsschutz, Biotop- und Artenschutz, Erholung, Holznutzung, …) konnten dadurch bewahrt werden.
Als wichtige Maßnahme zum Erhalt dieser Vorleistungen für klimatolerantere Wälder ist die konsequente Pflege und Weiterentwicklung derart vorbereiteter Bestände notwendig. Bisher auf Grund ihres Alters noch nicht vorangebaute, nadelholzdominierte Waldbestände werden durch das Einbringen von Schattbaumarten (Tanne, Buche) qualifiziert. In entstehende Bestandeslücken werden lichtbedürftige Arten (Douglasie, Feldahorn, Speierling, Elsbeere, Baumhasel, Wildapfel, Mehlbeere…) eingebracht. Auch ein bemessener Anteil fremdländischer Baumarten (Libanonzeder, Schwarznuss, Edelkastanie, Roteiche, …) kommt dabei zum Einsatz.

Die engen Abfolgen von Jahrhundertsommern mit Hitzerekorden und extremer Sommertrocknis zeigen deutlich, dass die Geschwindigkeit der Veränderungen in unseren Wäldern unterschätzt wurde. Der bloße Walderhalt tritt vielfach an die Stelle eines gesteuerten Waldumbaus.
Unter derart hohen Belastungen für den Wald, wird ein großes Defizit der vergangenen Jahrzehnte deutlich. Zu hohe Rehwildbestände haben den Wald aus dem Gleichgewicht gebracht. Die Selbstregeneration der Wälder durch autochthone Naturverjüngung ist durch fehlende Beutegreifer (Wolf, Luchs) gestört. Rehwild verbeißt selektiv dringend notwendige Mischbaumarten in vorhandener Waldverjüngung. Investitionen in Zäune sind im städtischen und stiftischen Forstbetrieb, in der schwierigen Holzmarktlage, nicht zielführend und bringen zudem nicht die notwendige Trendwende auf ganzer Fläche. Der „Wald von Morgen“ kann, auch bei umfangreichen Investitionen in Baumpflanzungen, so nicht entstehen! Eine Unterstützung der jagdlichen Bemühungen durch verbesserte gesetzliche Rahmenbedingungen (Schonzeitanpassungen, Jagderleichterungen, Bürokratieabbau, …) ist daher das zentrale Element der Etablierung zukunftsfähiger Wälder und der Verringerung der Kostenlast.
Wälder sind bedeutende Kohlenstoffdioxidsenken und tragen damit in umfangreicher Weise zur Begrenzung der Klimaerwärmung bei. Gleichzeitig sind sie aber auch stark von den Folgen einer solchen Erwärmung betroffen, da ihre Anpassungsgeschwindigkeit an Lebensraumveränderungen, verglichen mit der rasant verlaufenden Erderwärmung, sehr begrenzt ist.
Die in der Zukunft anfallenden Schadhölzer eignen sich in hervorragender Weise, um den Belangen eines regionalen Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Der Ausbau von Biomasseheizanlagen und Wärmenetzen, im Projekt mit den Stadtwerken Bamberg, unterstützt, beim Einsatz von Waldrestholz von Material der Kurzumtriebsplantagen (KUP), einen CO_2 neutralen Brennstoff, der lokal in hohem Maße verfügbar ist.

3.3 Maßnahmen der Stadtwerke Bamberg

Als eine Möglichkeit zur Energieerzeugung aus dem nachwachsenden Rohstoff Holz, beabsichtigen die Stadtwerke Bamberg im Rahmen einer nachhaltigen und regionalen Energieerzeugungsstrategie den Neubau und die Verlegung des Heizwerkes Gereuth.
Ziel des Projektes ist die Nutzung von Waldrestholz und der Kurzumtriebsplantagen für neue, innovative Quartierswärmekonzepte, die Unterstützung des Waldumbaus durch langfristige Nutzungskonzepte sowie der Ausbau von nachhaltigen Wärmekonzepten mit einer deutlichen Reduzierung der CO2-Emissionen bei Wahrung der Wirtschaftlichkeit für nahwärmeversorgte Wohneinheiten.
Im Heizkraftwerk ist eine Kombination von verschiedenen Erzeugungseinheiten vorgesehen:

- Für das **Blockheizkraftwerk** zur Erzeugung von Strom und Wärme wird ausschließlich aufbereitetes Biogas verwendet.
- Der **Hackschnitzelkessel** kann Holzqualitäten von mittlerer Qualität verbrennen, sodass der Einsatz von KUPs, Waldrestholz und Holz aus Baumpflegemaßnahmen umweltschonend eingesetzt werden können.
- **Solarthermie** nutzt insbesondere in den Sommermonaten die CO2-freie Bereitstellung von Wärme
- Zur Entkoppelung der Wärmenachfrage von der Wärmeerzeugung ist ebenfalls ein **Wärmespeicher** vorgesehen. Die Anlagengröße optimiert sowohl den Einsatz der Solarthermie im Sommer als auch die Minimierung von Erdgas zur Spitzenabdeckung.
- Der **Erdgaskessel** ist vor allen zur Spitzenlastabdeckung an kalten Wintertagen vorgesehen.

Neben dem Heizwerk ist darüber hinaus der Bau eines Hackschnitzelaufbereitungsplatzes geplant. Dieser verfügt über folgende Funktionen:

- Zwischenlagerung Holz zur Lufttrocknung
- Aufbereitung von Energiewaldholz zu Hackschnitzel
- Sortierung der Hackschnitzel nach verschiedenen Holzqualitäten

- Trocknung von Hackschnitzel für den Holzvergaser im Bambados.

Zusätzliche Potentiale für die regenerative Wärme ergeben sich einerseits aus den Neubaumaßnahmen der Stadtbau in der Gereuth. Anderseits werden derzeit Grundstücksverkäufe an die Handwerkskammer und die Polizei vorgenommen. Für den Anschluss dieser Liegenschaften ist, da eine Erweiterung im Bestand nicht möglich ist, der Neubau südlich der Brose-Arena vorgesehen. Weitere Verdichtungsmaßnahmen an den Neutrassen sind aus Sicht der Stadtwerke wahrscheinlich und in der Wirtschaftlichkeitsberechnung angesetzt.
Die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes ist von neuen Anschlüssen in der Gereuth und im Umgriff abhängig. Nach einer überschlägigen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde das Projekt Hackschnitzelheizkraftwerk Gereuth in den Wirtschaftsplan 2020 der Stadtwerke aufgenommen. Unter den obigen Rahmenbedingungen kann der Wärmepreis für das Stadtgebiet Gereuth stabil gehalten werden.
Um zukünftige innovative Wärmeprojekte leichter realisieren zu können, schlagen die Stadtwerke eine Bündelung der verschiedenen Aktivitäten vor.

4. Zusammenfassung

4.1 Zusammenfassung des Garten- und Friedhofsamtes

- Der Klimawandel ist eine Herausforderung, der wir uns alle stellen müssen.
  Durch das Absterben von vielen Großbäumen, wie im Hain eindrücklich erlebbar, sind die Auswirkungen der Klimaextreme auch in Bamberg unübersehbar.
- Die Sicherung und der Erhalt der Bamberger Grünausstattung ist vor dem Hintergrund der ökologischen, gestalterischen und klimatischen Bedeutung des Stadtgrüns wichtiger denn je.
- Mit den dargestellten Maßnahmen ist das Gartenamt gleichwohl zuversichtlich die innerstädtischen Gehölze und Grünflächen als wertvolle Bestandteile der Stadtlandschaft zu erhalten.
- Die dafür notwendigen Investitionen sind wichtig und gut angelegtes Geld, damit Bamberg weiterhin lebens- und liebenswert bleibt.

4.2 Zusammenfassung des Forstamtes

- Stiftische und städtische Wälder wurden bereits gut auf den Klimawandel vorbereitet. Die zu beobachtende Beschleunigung des Klimawandels macht eine Intensivierung dieser Bemühungen durch höheren Personaleinsatz und größere Investitionen in Pflanzung und Pflege notwendig.
- Die Einnahmen aus dem Holzverkauf werden in den kommenden Jahren auf einem geringen Niveau verlaufen und nicht zur Kostendeckung der Forstverwaltung beitragen können.
- Eine Regulierung der Rehwildbestände durch verbesserte rechtl. Rahmenbedingungen ist unabdingbare Voraussetzung für die aktive Entstehung neuen Waldes.
- Regionaler Klimaschutz kann durch die Stadtwerke und die Forstverwaltung gemeinsam, mit intelligenten Biomassekonzepten für Waldrestholz und KUP Material, vorangetrieben werden .

4.3 Zusammenfassung der Stadtwerke

- Durch die beschriebenen Maßnahmenpakete bietet sich Möglichkeit einer verstärkten Energieerzeugung aus dem nachwachsenden Rohstoff Holz und anderer nachhaltiger Wärmekonzepte.
- Diese tragen zu einer deutlichen Reduzierung der CO2-Emissionen bei Wahrung der Wirtschaftlichkeit für nahwärmeversorgte Wohneinheiten bei.
- Um zukünftige innovative Wärmeprojekte leichter realisieren zu können, schlagen die Stadtwerke eine Bündelung der verschiedenen Aktivitäten vor.

II. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erlässt folgenden Beschluss:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Der Stadtrat begrüßt und unterstützt das vom Gartenamt dargestellte Maßnahmenpaket zur Sicherung und den Erhalt des Bamberger Stadtgrüns.

3. Der Stadtrat unterstützt eine Waldschutzinitiative zur Anpassung jagdgesetzlicher Rahmenbedingungen durch den Bayerischen Städtetag.

4. Der Stadtrat begrüßt ein Konzept der energetischen Nutzung von Waldrestholz zwischen Stadtwerken und Forstverwaltung. Zur Förderung des regionalen Klimaschutzes, sollen die Planungen für Biomasseheizanlagen vorangetrieben und benötigte Haushaltsmittel für 2020 angemeldet werden.

5. Der Antrag der GAL-Stadtratsfraktion vom 05.06.2019 und die Anfrage der GAL-Stadtratsfraktion vom 22.07.2019 sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:
In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.
Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Verteiler:
Referat 2
Amt 20 – Beschlüsse
Referat 4
Amt 47
Amt 26
Ref. 8

Ɔ für BGM Metzner, 10/SD, 10/Presse, 1/Frau Marek erst.
Ø für 1, 2, 3, 4, 5, 6 z. vorl. Kenntnisnahme erst. 08.05. A.

TOP 6

GAL
Stadtratsfraktion

X 9m

GAL-Fraktionsbüro Grüner Markt 7 96047 Bamberg

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
08. Mai 2019

96047 Bamberg

Bamberg, 6. Mai 2019

Antrag für die Vollsitzung:
Zustand der Stadtvegetation angesichts zunehmender Trockenperioden

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aufgrund der immer prekärer werdenden Trockenheit bei uns, auch angesichts des letzten Jahres, stelle ich als Sprecher im für Grünanlagen zuständigen Kultursenat folgenden Antrag:

> **Der Leiter des Gartenamts möge in der nächsten Vollsitzung einen Bericht erstatten über den aktuellen Zustand der Vegetation in den Bamberger Parks, Friedhöfen und beim Straßenbegleitgrün (Bodenflächen, Bäume usw.), mit Ausblick auf etwaige geplante Einschränkungs- oder Sparmaßnahmen beim Wasserverbrauch.**

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen

Andreas Reuß

GAL-Fraktionsbüro
Grüner Markt 7 – 96047 Bamberg
Telefon und Fax 0951/23 777
post@gal.bamberg.de

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Alternative Liste

GAL-Fraktion Kto. Nr. 578 205 486
B90/GRÜNE Kto. Nr. 578 012 304
Sparkasse Bamberg BLZ 770 500 00
www.gal.bamberg.de

Ø für BGM Metzner, 10/SD, 10/Presse, [redacted] erst.
Ø für 1, 2, 3, 4, 5, 6 z. vorl. Kenntnisnahme erst. 24.07.

TOP 6

GAL

Stadtratsfraktion

GAL-Fraktionsbüro Grüner Markt 7 96047 Bamberg

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
24. Juli 2019

22. Juli 2019

<u>Antrag</u>: Die stiftischen Wälder und der Klimawandel

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Klimawandel macht sich immer deutlicher auch in unseren Breitengraden bemerkbar. Der Dürre-Sommer 2018 hat massive Schäden, insbesondere auch in Wäldern, verursacht, die jetzt deutlich werden. Wir beantragen deshalb einen Sachstandsbericht bezüglich der Wälder, die im Besitz der Stadt bzw. ihrer Stiftungen sind. Bitte beantworten Sie dabei auch folgende Fragen:

1. Welche Schäden sind in den Wäldern durch Klimawandel (Dürre, Stürme, Starkregen usw.) festzustellen?
2. In welchem Ausmaß? Angabe, wie viel Prozent der Waldflächen geschädigt sind (auch nach Schwere der Schädigung), sowie Angabe, wie groß die Anzahl der geschädigten/toten Bäume ist.
3. Gab es aufgrund der Klimaschädigungen einen Gewinnausfall?
4. Lässt sich eine Wertminderung der Wälder feststellen?
5. Welche Gegenmaßnahmen treffen die zuständigen Forstleute in Bezug auf den Klimawandel (etwa Nachpflanzung, Verwendung spezieller Arten und Mischung von Arten, waldbauliche Maßnahmen bzgl. Wachstum, Pflege und Stabilität der Bäume, Anpassung bei der Entnahme/Ernte von Bäumen).
6. Wie lautet die Prognose der Expert*innen für die Wälder?

Da in diesem Jahr vor der Sommerpause keine Waldbegehung durchgeführt wurde, gehen wir davon aus, dass diese im Herbst stattfinden wird. Wir schlagen deshalb vor, den Sachstandsbericht an diesem Termin dem Stadtrat vorzutragen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen

Ralf Dischinger | Petra Friedrich | Wolfgang Grader | Christiane Laaser

Gertrud Leumer | Besaret Penzkofer | Andreas Reuß | Ursula Sowa

GAL-Fraktionsbüro
Grüner Markt 7 – 96047 Bamberg
Telefon und Fax 0951/23 777
post@gal.bamberg.de

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Alternative Liste

GAL-Fraktion Kto. Nr. 578 205 486
B90/GRÜNE Kto. Nr. 578 012 304
Sparkasse Bamberg BLZ 770 500 00
www.gal.bamberg.de

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2760-R1**
Federführend: 1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
	Datum:	09.10.2019
Beteiligt:	Referent:	Christian Hinterstein

Partnerschaft für Demokratie in der Stadt Bamberg 2019-2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.11.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

Die Stadt Bamberg beteiligt sich seit dem 1.1.2019 am Bundesförderprogramm "Demokratie leben!" und hat hierzu eine so genannte "Partnerschaft für Demokratie in der Stadt Bamberg" gegründet. Für Details zum Aufbau einer solchen Partnerschaft darf auf den Sitzungsvortrag in der Vollsitzung des Stadtrates vom 23.01.2019 verwiesen werden.

Bericht zum Jahr 2019

Mit den im Rahmen des Förderprogramms bereitgestellten Mitteln konnten im Jahr 2019 bislang insgesamt 11 Projekte gefördert werden. Es wurden bislang rund 14.500 € an Zuwendungen bewilligt (Stand 14.11.19).
Am 12. November 2019 fand zudem erstmals gemeinsam mit dem Landkreis Bamberg eine Demokratiekonferenz statt. Unter dem Motto "Demokratie erleben - Zivilgesellschaft stärken" haben sich rund 90 engagierte Akteure aus der Zivilgesellschaft, der Politik und Fachleute zum Thema Demokratie ausgetauscht und neue Impulse für ihre Tätigkeit im Bereich Demokratieförderung erhalten.

Ergänzend zu diesen Ausführungen wird die Vertreterin der Koordinierungs- und Fachstelle für die Partnerschaft für Demokratie in der Stadt Bamberg, Frau Esther Gratz, in der Sitzung anwesend sein und einen Überblick über die bisherige Arbeit, die Verwendung der Bundesfördermittel sowie aktuelle Zahlen zu Fördersummen und Projekten präsentieren.

Ausblick auf das Jahr 2020

Es ist beabsichtigt, dass die Stadt Bamberg auch weiterhin am Bundesprogramm teilnimmt. Ein entsprechender Antrag für das Jahr 2020 wurde an das Bundesfamilienministerium gestellt. Darüber hinaus wurden Haushaltsmittel für den geforderten Eigenanteil der Stadt Bamberg in Höhe von 13.900 € für das Haushaltjahr 2020 beantragt, über deren Bereitstellung im Rahmen der Haushaltsberatungen des Stadtrates entschieden werden muss. Im Falle einer Zusage des Bundesministeriums und der Bereitstellung des städtischen Eigenanteils (13.900 €) stünden im Jahr 2020 139.000 € zur Förderung der Demokratie im Stadtgebiet Bamberg zu Verfügung.

Mit diesen Mitteln sollen vor allem das Bamberger Bündnis gegen Rechtsextremismus und Rassismus in seiner Handlungskompetenz und weitere zivilgesellschaftliche Akteure in ihrem Engagement für Demokratie gestärkt werden. Darüber hinaus sollen Jugendliche künftig stärker an den Bundesmitteln partizipieren und auf diese Weise eigene Ideen zur Demokratieförderung umsetzen können. Neben der finanziellen Förderung von Projekten sind für das Jahr 2020 auch eigene Veranstaltungen im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie in Planung. Angedacht sind hierbei unter anderem Vorträge zu den Themen "Antisemitismus" und "rechtsextremer Terrorismus" sowie eine "Lange Nacht der Demokratie".

II. Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler:
Herrn Oberbürgermeister
Amt 10 – Sitzungsdienst
Referat 1 – Hr. Köster

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2894-38**
Federführend: 38 Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz Beteiligt: 1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement 3 Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung Stadtwerke Bamberg GmbH Stadtbau GmbH Bamberg	Status: Aktenzeichen: Datum: Referent:	öffentlich 19.11.2019 Ralf Haupt

Bambergs Weg in die Elektromobilität
2. Sachstandsbericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.11.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

Auf Beschluss des Stadtrates ist durch das Umweltamt der Stadt Bamberg jährlich ein Bericht zum Fortschritt des Ausbaues der Elektromobilität im Konzern Stadt Bamberg zu erstellen. Der diesjährige Bericht wird in Form einer Power-Point-Präsentation erfolgen und die 2019 erreichten und für die Zukunft geplanten Maßnahmen zur Umsetzung aufzeigen.

Die Präsentation wird dem Stadtrat im Nachgang zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis

2. Im 4. Quartal 2020 ist dem Stadtrat erneut zu berichten.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler:

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2848-30
Federführend: 30 Ordnungsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat	Datum:	14.11.2019
	Referent:	Ralf Haupt

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth durch die Stadt Bamberg für die Amtszeit vom 01.04.2020 bis 31.03.2025

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.11.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Nach § 28 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung stellen die kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter auf.

Die Anzahl der Personen, die von der Stadt Bamberg in diese Vorschlagsliste aufzunehmen sind, wird von dem beim Verwaltungsgericht Bayreuth für die Wahl der ehrenamtlichen Richter gebildeten Ausschuss festgelegt.
Dieser Wahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.05.2019 bestimmt, dass in die Vorschlagsliste der Stadt Bamberg 14 Personen aufzunehmen sind.

Insgesamt haben sich 24 Personen für dieses Ehrenamt beworben.
Von der Verwaltung wurde eine Liste erstellt, in die sämtliche zulässigen Bewerbungen aufgenommen wurden. Eine Kopie dieser Liste liegt dem Sitzungsvortrag bei. In der letzten Spalte wurde aufgeführt, wie die Gewichtung nach der Bepunktung der Fraktionen erfolgt ist.

Für die Aufnahme in die vom Stadtrat zu erstellende Vorschlagsliste von 14 Personen ist gemäß § 28 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bamberger Stadtrates erforderlich. Diese Zustimmung stellt jedoch keine Wahl im Sinne der Gemeindeordnung dar. Der Stadtrat hat daher über die Aufnahme in die Vorschlagsliste durch Beschluss zu entscheiden.

Eine Vorauswahl durch die Verwaltung ist nicht zulässig. Es wird jedoch angegeben, ob der Bewerber / die Bewerberin bereits eine Schöffentätigkeit inne hatte bzw. bereits ehrenamtlicher Richter war (offizielles Kriterium für die Wahl zum ehrenamtlichen Verwaltungsrichter ist jedoch lediglich, dass sich der Wohnsitz in Oberfranken befindet, § 20 Satz 2 VwGO).

Des Weiteren sollen folgende Grundsätze lt. Beschluss des Wahlausschusses vom 14.05.2019 des Verwaltungsgerichts Bayreuth berücksichtigt werden:

- Bei Wahrung des im Vorschlag enthaltenen Geschlechterproporzes sollen schon im Amt befindliche und bewährte ehrenamtliche Richter wieder vorgeschlagen werden.

- Bei Neubewerbern soll ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen Alt und Jung vorhanden sein.

Es wird nunmehr gebeten, von den 24 Bewerbungen 14 Personen auszuwählen und anschließend über diese Vorschlagsliste Beschluss zu fassen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Die vom Ordnungsamt erstellte Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Bayreuth, in die 24 Personen aufgenommen sind, dient zur Kenntnis.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die vom Bamberger Stadtrat hieraus erarbeitete endgültige Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richter, in die insgesamt 14 Personen aufgenommen wurden und über die mit Beschluss abgestimmt worden ist, dem Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Bayreuth über die Regierung von Oberfranken, mit einem beglaubigten Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung, mitzuteilen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

Liste der Bewerberinnen und Bewerber mit Gewichtung der Stadtratsfraktionen

Verteiler:

Herrn Oberbürgermeister

Mitglieder des Stadtrates

Amt 10 – Sitzungsdienst

Referat 5

Amt 30 - WAG

Bewerberliste für die Vorschlagslistenaufstellung mit Wertung durch die Stadtratsfraktionen

Lfd Nr.	Familienname	Vorname(n)	Geburtsdatum	Bemerkungen	Gesamtplatzierung (Gewichtung nach höchster Bepunktung)
1	Pfeuffer Dr.	Wolfgang	09.01.1956	seit 01.04.2010 ehrenamtl. Richter am VG Bayreuth, Vorschlag der IHK Oberfranken	19,24
2	Erlacher	Josef Sebastian Maria	13.07.1963	Feldgeschworener der Stadt Bamberg seit 01.01.2018	18,69
3	Linsner	Klaus	01.09.1955		17,29
4	Dietzel	Wolfgang	24.11.1952	2009 - 2013 Schöffe am Amtsgericht München	16,09
5	Waletzky	Jürgen	13.01.1955		12,53
6	Gröber	Roland	29.04.1955		11,33
7	König-Fischer	Ingeborg	02.09.1960	seit 01.04.2015 ehrenamtl. Richterin am VG Bayreuth	10,31
8	Langlouis-Isljami	Daniela	27.08.1981		9,91
9	Eichfelder	Hans-Jürgen	15.06.1976	Vorschlag des Bay. Bauernverbands	9,78
10	Rippert	Gerhard	01.06.1951		9,02
11	Dressel	Jürgen	07.05.1959		8,47
12	Cöster	Beate	31.12.1957		8,20
13	Akwo	Essange	02.03.1980		7,18
14	Heyder	Thomas	31.07.1959		6,96
15	Hennemann	Pankraz	19.08.1955		6,47
16	Hain	Alice Ulrike	22.02.1952		6,18
17	Rieder	Maren	10.11.1964		5,93
18	Lämmel	Stefanie	09.10.1980		5,76
19	Kohler	Margit	14.11.1961		5,18
20	Weihermüller	Reinhard	04.10.1956		5,11
21	Baden	Matthias	15.09.1967		4,44
22	Schubert	Daniela	06.09.1973		3,76
23	Köhler	Erich	29.01.1955		2,09
24	Mayer	Kerstin	06.07.1971		1,58

Bemerkung:
Die 14 Höchstbewerteten sind ausgewählt und grün hinterlegt.

Stand: 13.11.2019

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2843-15**
Federführend: 15 Strategische Entwicklung und Konversions-management	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
	Datum:	29.10.2019
Beteiligt:	Referent:	Christian Hinterstein

Fortschreibung qualifizierter Mietspiegel sowie Kosten der Unterkunft (KdU) für die Stadt Bamberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.11.2019	Konversionssenat	Empfehlung
27.11.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Der Stadtrat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 den qualifizierten Mietspiegel und die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im SGB XII und SGB II (Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel) für die Stadt Bamberg zum 01.01.2018 beschlossen. Der Mietspiegel und die „Kosten der Unterkunft (KdU)“ wurden von der Firma ALP erarbeitet. Am 23.07.2019 hat der Stadtrat beschlossen, die Indexfortschreibung des Mietspiegels 2018 und des schlüssigen Konzeptes von der Firma ALP durchführen zu lassen.

Die Firma ALP hat die Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels mittels der Entwicklung des Verbraucherpreisindex einschließlich einer Dokumentation vorgelegt (siehe Anlage 1). In dieser Dokumentation wird das Procedere der Fortschreibung genau beschrieben. Verkürzt dargestellt, hat sich im Zeitraum von April 2017 (Stichtag Mietspiegel) bis April 2019 der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland um 3,3 Prozent erhöht. Somit werden die Werte der Mietspiegeltabelle mit 1,033 multipliziert und ergeben dann den fortgeschriebenen Mietspiegel. Der fortgeschriebene Mietspiegel soll am 01.01.2020 in Kraft treten.

Somit stellt sich der Mietspiegel 2020 wie folgt dar:

Mietspiegel 2020 der Stadt Bamberg

Nettokaltmiete ohne Heizung und ohne Betriebskosten in €/m²							
Wohnfläche		**Baujahresklasse / Bezugsfertigkeit**					
		Bis 1918	**1919 bis 1949**	**1950 bis 1977**	**1978 bis 1994**	**1995 bis 2009**	**2010 bis 2017**
		A	B	C	D	E	F
bis unter 41 m2	1	**9,04*** 6,89 – 11,71	**6,89*** 6,08 – 10,06	**6,71*** 5,68 – 8,93	**10,21*** 7,97 – 12,78		
41 m² bis unter 66 m²	2	**7,75** 5,31 – 10,33	**6,20** 5,23 – 7,09	**6,18** 5,22 – 6,83	**7,73*** 5,95 – 8,96	**7,86*** 5,62 – 9,08	**10,32*** 7,25 – 10,52
66 m² bis unter 90 m²	3	**6,81** 5,56 – 8,37	**6,63** 5,06 – 7,83	**6,25** 5,31 – 7,48	**6,56*** 5,42 – 7,39	**7,24** 6,12 – 8,29	**9,13*** 6,57 – 10,87
ab 90 m2	4	**7,05** 5,03 – 8,68	**7,38*** 6,12 – 8,89	**6,34** 5,27 – 8,44	**6,49*** 5,56 – 7,69	**7,29*** 6,41 – 8,94	**9,10** 7,16 – 11,12

Das Punktsystem für die Einordnung in die jeweiligen Spannen bleibt von der Fortschreibung unberührt. Die Ergebnisse der Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Bamberg wurden dem Arbeitskreis Mietspiegel übersandt.

Angemessenheit der Kosten der Unterkunft

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in mehreren Entscheidungen, basierend auf dem grundlegenden Urteil vom 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R, u.a. die Mindestgrundsätze eines „schlüssigen Konzeptes“ zur Festlegung der Angemessenheitsgrenzen im SGB II (SGB XII) festgeschrieben.

Aufgrund des bei der Erstellung des qualifizierten Mietspiegels erhobenen Datenmaterials konnte unter Anwendung dieser Grundsätze das „schlüssige Konzept“ aufsetzen und so die Angemessenheitsgrenzen der KdU für den Bereich der Stadt Bamberg ermittelt werden.

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Bamberg vom 29.11.2017 wurde die Anwendung der in der Tabelle Spalte 2 genannten Referenzmieten als Angemessenheitsgrenzen der KdU im Bereich der Stadt Bamberg für das SGB II und SGB XII ab dem 01.01.2018 beschlossen.

Nachdem der qualifizierte Mietspiegel der Stadt Bamberg zum 01.01.2020 aufgrund des ermittelten Preisindex von 3,3 Prozent fortgeschrieben und angepasst wird, ist es auch zwingend erforderlich die Angemessenheitsgrenzen der KdU auf Grundlage des „schlüssigen Konzept“ ab dem 01.01.2020 im gleichen Umfang anzupassen. Die Beträge werden auf volle Euro gerundet. Die Dokumentation der Fortschreibung der Kosten der Unterkunft ist als Anlage 2 beigefügt.

Wohnungsgröße	Angemessenheitsgrenze ab 01.01.2018	**Angemessenheitsgrenze ab 01.01.2020**
1 Pers./ 50 qm	389,00 €	**402,00 €**
2 Pers./ 65 qm	471,00 €	**486,00 €**
3 Pers./ 75 qm	533,00 €	**551,00 €**
4 Pers./ 90 qm	647,00 €	**668,00 €**
5 Pers./ 105 qm	751,00 €	**755,00 €**
jede weiter Person	117,00 €	**121,00 €**

Die daraus folgenden Mehrausgaben für die KdU im Bereich des SGB II werden auf ca. 120.000 € geschätzt.

Bei dem Haushaltsansatz für 2020 wurden bereits im SGB II bei der Haushaltsstelle „Unterkunft und Heizung“ 120.000 € als Mehrausgaben berücksichtigt.

Im Bereich des SGB XII ist im 3.Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) im Bereich der KdU mit Mehrausgaben in Höhe von ca. 5.000 € zu rechnen, diese Kostenmehrung ist im Haushaltsansatz für 2020 berücksichtigt.

Die Mehrausgaben im 4. Kapitel SGB XII bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden im Rahmen der 100 % Kostenerstattung des Bundes erstattet.

Weiteres Vorgehen

Ein qualifizierter Mietspiegel ist ein bewährtes Instrument des Wohnungsmarktes, um Rechtsfrieden auf dem Wohnungsmarkt zu gewährleisten. Wie im Sitzungsvortrag des Konversionssenates am 17.07.2019 und Stadtrat am 23.07.2019 dargelegt und beschlossen, führt die Verwaltung im Jahr 2020 die Ausschreibung für die Gewinnung eines Instituts zur Erstellung des Mietspiegels 2022 durch. Die eigentliche Erstellung des qualifizierte Mietspiegels mit schlüssigem Konzept erfolgt dann im Jahr 2021.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Konversionssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Der Konversionssenat empfiehlt dem Stadtrat wie folgt zu beschließen:

   2.1. Der Stadtrat stimmt der Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels in der dargelegten Form zum 01.01.2020 zu (Mietspiegel 2020)

   2.2. Der Stadtrat beschließt die Anwendung der in der Tabelle genannten Referenzmieten als Angemessenheitsgrenzen der KdU im Bereich der Stadt Bamberg für das SGB II und SGB XII ab dem 01.01.2020.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	**2.**	Kosten in Höhe von **120.000 €** für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Anlage 1: Dokumentation MSP Bamberg 2020

Anlage 2: Dokumentation KdU Bamberg 2020
Verteiler:

Ref. 2	**zur Kenntnis**
Amt 20/200	**mit der Bitte um Mittelfreigabe in Höhe von 120.000 Euro**
Ref. 5	**zur Kenntnis**

Institut für Wohnen
und Stadtentwicklung

unabhängig. kompetent. praxisorientiert.

Expertise für Wohnungsmarkt und Stadtentwicklung

Dokumentation zum Mietspiegel Bamberg 2020

November 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen 1

2 Fortschreibung 2

3 Schlussbemerkungen 3

1 Vorbemerkungen

Ein Mietspiegel ist gemäß §§ 558c und 558d BGB eine Übersicht über die gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit (= ortsübliche Vergleichsmiete). Die ortsübliche Vergleichsmiete setzt sich aus Mieten zusammen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart oder, von Betriebskostenerhöhungen abgesehen, geändert worden sind.

Der Mietspiegel liefert Informationen über die ortsübliche Vergleichsmiete verschiedener Wohnungskategorien. Er trägt dazu bei, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand transparent zu machen, Streitigkeiten zwischen Mietvertragsparteien zu vermeiden, Kosten der Beschaffung von Informationen über Vergleichsmieten im Einzelfall zu verringern und den Gerichten die Entscheidung in Streitfällen zu erleichtern. Er dient ferner der Begründung eines Erhöhungsverlangens zur Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete und der Überprüfung der Angemessenheit gezahlter Mieten.

Die Stadt Bamberg verfügt seit 2014 über einen nach § 558d BGB Abs. 1 qualifizierten Mietspiegel, also über einen Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist. Der letzte Mietspiegel in Bamberg ist der im Jahr 2017 auf Basis einer Repräsentativerhebung erstellte Mietspiegel 2018, der zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Die Stadt Bamberg hat das ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH damit beauftragt, den qualifizierten Mietspiegel 2018 als Mietspiegel 2020 gemäß § 558d Abs. 2 BGB mit der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland fortzuschreiben.

Die Mietspiegelerstellung in Bamberg erfolgte nach den Anforderungen des § 558d Abs. 1 BGB in Verbindung mit den „Hinweisen zur Erstellung von Mietspiegeln“ des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Bei dieser 2014 aufgelegten Broschüre handelt es sich um eine inhaltlich unveränderte Neuauflage einer Broschüre gleichen Titels des ehemaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf eine gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

2 Fortschreibung

Zur Fortschreibung werden die Mittelwerte sowie die unteren und oberen Spannenwerte aus der Mietspiegeltabelle 2018 (siehe Tabelle 3 der für den Mietspiegel 2018 angefertigten Dokumentation) mit einem Faktor multipliziert.

Erhebungsstichtag für die Erhebung des qualifizierten Mietspiegels 2018 war der 1. April 2017. Zur Bestimmung der Marktentwicklung ist demnach die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland zwischen April 2017 und April 2019 zugrunde zu legen. Die entsprechenden Werte für den Verbraucherpreisindex mit dem Basisjahr 2015 = 100 betragen für April 2017 101,8 und für April 2019 105,2. Es ergibt sich ein Anstieg von 105,2/101,8 - 1 = 3,3 %. Die Ergebnisse der Mietspiegeltabelle 2018 werden entsprechend mit dem Faktor 1,033 multipliziert.

Tab. 1 stellt das Ergebnis dar. Sie ist ab 2020 anstelle der Tabelle 3 aus der Mietspiegeldokumentation 2018 zur Ermittlung der Mietwerte im Mietspiegel 2020 zu verwenden. Das ergänzende Punktesystem zur Spanneneinordnung bleibt im Rahmen der Fortschreibung des Mietspiegels unverändert.

Tab. 1: Mietspiegeltabelle 2020, alle Angaben in €/m²

		Baujahresklasse/Bezugsfertigkeit					
Wohnfläche		Bis 1918	1919 bis 1949	1950 bis 1977	1978 bis 1994	1995 bis 2009	2010 bis 2017
		A	**B**	**C**	**D**	**E**	**F**
20 bis unter 41 m²	**1**	9,04* 6,89-11,71	6,89* 6,08-10,06	6,71* 5,68-8,93	10,21* 7,97-12,78		
41 bis unter 66 m²	**2**	7,75 5,31-10,33	6,20 5,23-7,09	6,18 5,22-6,83	7,73* 5,95-8,96	7,86* 5,62-9,08	10,32* 7,25-10,52
66 bis unter 90 m²	**3**	6,81 5,56-8,37	6,63 5,06-7,83	6,25 5,31-7,48	6,56* 5,42-7,39	7,24 6,12-8,29	9,13* 6,57-10,87
90 m² und mehr	**4**	7,05 5,03-8,68	7,38* 6,12-8,89	6,34 5,27-8,44	6,49* 5,56-7,69	7,29* 6,41-8,94	9,10 7,16-11,12

Der Median der ortsüblichen Vergleichsmiete unabhängig von Wohnfläche und Baujahresklasse liegt in Bamberg unter Anwendung des gleichen Faktors bei 6,80 €/m² zum 1. April 2019.

3 Schlussbemerkungen

Nach dem positiven Votum durch den Arbeitskreis Mietspiegel wurde der Mietspiegel vom Stadtrat am 27.11.2019 als qualifizierter Mietspiegel anerkannt. Er gilt ab dem 1. Januar 2020. Die Anerkennung als qualifizierter Mietspiegel durch die Gemeinde oder/und von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter ist neben der Einhaltung anerkannter wissenschaftlicher Grundsätze bei der Erstellung des Mietspiegels nach § 558d Abs. 1 BGB eines der beiden Kriterien für einen qualifizierten Mietspiegel.

Nach aktueller Rechtslage ist der qualifizierte Mietspiegel nach der Neuerstellung des Mietspiegels im Jahr 2017 als Mietspiegel 2018 und der Indexfortschreibung im Jahr 2019 als Mietspiegel 2020 im Jahr 2021 neu zu erstellen.

**ALP Institut für Wohnen
und Stadtentwicklung GmbH**

Steintwietenhof 2 | 20459 Hamburg

Telefon: 040 3346476-0
Fax: 040 3346476-99
E-Mail: info@alp-institut.de
Homepage: www.alp-institut.de

Institut für Wohnen
und Stadtentwicklung

unabhängig. kompetent. praxisorientiert.

Expertise für Wohnungsmarkt und Stadtentwicklung

Schlüssiges Konzept für die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII für die Stadt Bamberg auf Basis des qualifizierten Bamberger Mietspiegels 2018 und der Mietspiegelfortschreibung 2020

November 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen 1

2 Rechtliche Rahmenbedingungen 2

3 Datengrundlage 3

4 Ableitung der Angemessenheitsgrenzen 5

1 Vorbemerkungen

Die Stadt Bamberg ist als Leistungsträgerin nach SGB II und XII dazu verpflichtet, für die Transferleistungsempfänger die angemessenen Kosten der Unterkunft zu übernehmen. Das Bundessozialgericht hat festgestellt, dass Wohngeldtabellen kein geeigneter Maßstab für die Bestimmung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft sind,[1] und ein sogenanntes Schlüssiges Konzept als Alternative benannt.[2] Ein solches Schlüssiges Konzept kann beispielsweise auf den – repräsentativ ausgewerteten – Daten eines qualifizierten Mietspiegels aufbauen.[3]

Das von ALP erarbeitete Schlüssige Konzept für die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII für die Stadt Bamberg wurde auf Basis des qualifizierten Bamberger Mietspiegels 2018 erstellt. Das Konzept wurde durch die Stadt Bamberg zum 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Da Schlüssige Konzepte sinnvollerweise wegen ihrer Orientierung an qualifizierten Mietspiegeln eine Gültigkeit von zwei Jahren aufweisen,[4] ist eine Fortschreibung zum 1. Januar 2020 erforderlich.

Die Stadt Bamberg hat daher das ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH damit beauftragt, aufbauend auf den qualifizierten Mietspiegel für die Stadt Bamberg ein Schlüssiges Konzept für die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII für die Stadt Bamberg zu entwickeln.

Für die nach § 558d Abs. 2 BGB erfolgte Fortschreibung des Mietspiegels 2018 als Mietspiegel 2020 über die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland existiert eine eigene Dokumentation. Die Ausführungen zur Mietspiegelerstellung 2018 (etwa zur Stichprobenziehung, Befragung und Auswertung) finden sich in der separaten Dokumentation zum Mietspiegel Bamberg 2018. Für das darauf aufbauende Schlüssige Konzept 2018 liegt ebenfalls eine eigene Dokumentation vor.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf eine gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

---

[1] Etwa *Bundessozialgericht,* Urt. v. 07.11.2006 – B 7b AS 18/06 R.
[2] Etwa *Bundessozialgericht,* Urt. v. 18.06.2008 – B 14/7b AS 44/06 R.
[3] Etwa *Bundessozialgericht,* Urt. v. 12.12.2017 – B 4 AS 33/16 R, *Bundessozialgericht,* Urt. v. 19.10.2010 – B 14 AS 65/09 R oder *Bundessozialgericht,* Urt. v. 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R.
[4] Siehe etwa Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 02.08.2016: „Vollzug des SGB II; ‚Angemessenheit' der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und Erstellen eines ‚schlüssigen Konzepts'; Herausgabe interner kommunaler Richtlinien zur Angemessenheit an Bürger".

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

In einem Urteil aus dem Jahr 2009 hat das Bundessozialgericht die Mindestanforderungen an ein Schlüssiges Konzept ausformuliert:[5]

- Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung),
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen - Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße,
- Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z. B. Mietspiegel),
- Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten,
- Validität der Datenerhebung,
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z. B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Das vorliegende Schlüssige Konzept für die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII für die Stadt Bamberg erfüllt diese Bedingungen. Es wurde auf Basis der Daten des qualifizierten Bamberger Mietspiegels 2018 erstellt, welche um eine Zusatzerhebung zum geförderten Wohnraum ergänzt wurden: Dieser Wohnraum steht den Transferleistungsempfängern neben dem für den Mietspiegel erhobenen freifinanzierten Wohnraum ebenfalls zur Verfügung. Diese Datengrundlage wurde analog zum Mietspiegel 2020 fortgeschrieben.

[5] *Bundessozialgericht,* Urt. v. 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R.

3 Datengrundlage

Wie in der Vergangenheit beruht auch das neue Schlüssige Konzept auf der Datengrundlage des qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Bamberg. Wie bereits beim Mietspiegel 2016 wurde der Mietspiegel 2020 aber nicht auf Basis einer neuen Datenerhebung erstellt, sondern es wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den qualifizierten Mietspiegel nach § 558d Abs. 2 BGB einmalig über die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland als qualifizierten Mietspiegel fortzuschreiben. Der qualifizierte Mietspiegel 2020 wird zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Der Mietspiegel 2018 galt ab dem 1. Januar 2018. Die dazugehörige Datengrundlage wurde zum Stichtag 1. April 2017 erhoben. Zur Ermittlung der Anpassungsfaktoren für die Mietspiegeltabelle im Mietspiegel 2020 wurden die Werte des Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland vom April 2017 und vom April 2019 zugrunde gelegt. Die entsprechenden Werte für den Verbraucherpreisindex mit dem Basisjahr 2015 = 100 betragen für April 2017 101,8 und für April 2019 105,2. Es ergibt sich ein Anstieg von 105,2/101,8 - 1 = 3,3 %.

Für den Mietspiegel 2020 wurden daher die Ergebnisse der Mietspiegeltabelle 2018 entsprechend mit dem Faktor 1,033 multipliziert. Diese Änderung sollte auch für das Schlüssige Konzept 2020 nachvollzogen werden und zwar sowohl für die Nettokaltmiete als auch für die kalten Betriebskosten, da diese zum einheitlichen Stichtag 1. April 2017 erhoben wurden. So wird für das Schlüssige Konzept 2020 einheitlich die Bruttokaltmiete aus dem Schlüssigen Konzept 2018 als Ausgangsfaktor für die Multiplikation zugrunde gelegt.[6]

Für die Ableitung der Werte, auf welche die Indexfortschreibung angewandt wird, wird auf das Schlüssige Konzept 2018 verwiesen.[7] Dies umfasst die Beschreibung der im Rahmen der Erhebung zum qualifizierten Mietspiegel Bamberg 2018 erhobenen Datensätze (Abschnitt 3.1), die durchgeführte Zusatzerhebung zum geförderten Wohnraum (Abschnitt 3.2), die Zusammenführung zu einer gemeinsamen Datengrundlage samt Bereinigung um Wohnungen des untersten Standards (Abschnitt 3.3), die Bewertung der Datengrundlage hinsichtlich Vergleichsraum und einheitlicher Bezugsgröße (Abschnitt 3.4) sowie die eigentliche Ableitung der Angemessenheitsgrenzen (Abschnitt 4).

[6] Zur Zulässigkeit der Fortschreibung des Schlüssigen Konzeptes über die Entwicklung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland siehe *Bundessozialgericht,* Urt. v. 12.12.2017 – B 4 AS 33/16 R.
[7] Siehe Schlüssiges Konzept für die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII für die Stadt Bamberg auf Basis des qualifizierten Bamberger Mietspiegels 2018.

Die in Abschnitt 4.2 des Schlüssigen Konzeptes 2018 vorgenommene Ableitung der angemessenen Wohnungsgröße gilt weiterhin: Die bayerischen Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB 2012) wurden in Bezug auf die angemessenen Wohnungsgrößen nicht geändert.[8]

Bei unveränderten rechtlichen Rahmenbedingungen würde im Jahr 2021 wieder ein neuer qualifizierter Mietspiegel auf Basis einer Datenerhebung erstellt werden, sodass hierauf aufbauend auch wieder ein Schlüssiges Konzept entwickelt werden könnte, das wieder unmittelbarer auf einer Datenerhebung basiert.

[8] Siehe Bayerische Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) vom 11.01.2012 Az.: IIC1-4700-001/11, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 08.08.2018 (Allgemeines Ministerialblatt S. 555).

4 Ableitung der Angemessenheitsgrenzen

Zur Bestimmung der Mietobergrenzen wird die Bruttokaltmiete in €/m² aus dem Schlüssigen Konzept 2018 zugrunde gelegt, die zur Berechnung der Mietobergrenzen verwendet wurde – nach Haushaltsgröße getrennt.[9] Diese wird mit dem in Abschnitt 3 ermittelten Faktor 1,033 und anschließend mit der angemessenen Größe der Wohnungen multipliziert (sogenannte Produkttheorie des Bundessozialgerichtes).[10] Die so berechneten Angemessenheitsgrenzen werden am Ende auf volle Eurobeträge aufgerundet. Die Ergebnisse sind Tab. 1 zu entnehmen.

Tab. 1: Mietobergrenzen in der Stadt Bamberg

Zahl der Haushaltsmitglieder	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
Angemessene Größe der Wohnung	Bis 50 m²	Bis 65 m²	Bis 75 m²	Bis 90 m²	Bis 105 m²
2018: Bruttokaltmiete in €/m² aus der Herleitung Mietobergrenzen im Schlüssigem Konzept 2018	7,78	7,23	7,11	7,18	7,14
2020: Ermittelte Mietobergrenze in € (auf volle Euro aufgerundet)	**402,00**	**486,00**	**551,00**	**668,00**	**775,00**

Die Mietobergrenzen 2020 übersteigen die ermittelten Mietobergrenzen aus dem Schlüssigen Konzept 2018 für jede Haushaltsgröße – allerdings in leicht unterschiedlichem Maße. Dies liegt daran, dass jeweils die Bruttokaltmiete in €/m² als Ausgangsbasis für die Multiplikation herangezogen wurde und nicht die ermittelten Mietobergrenzen 2018, um wiederholtes Runden zu vermeiden. In Tab. 2 ist dies noch einmal dargestellt. Dieser Tabelle sind auch die absoluten und die prozentualen Veränderungen der festgelegten Mietobergrenzen für jede Haushaltsgröße zu entnehmen.

[9] Quelle: Tab. 5 aus dem Schlüssigen Konzept 2018.

[10] Siehe etwa *Bundessozialgericht,* Urt. v. 07.11.2006 – B 7b AS 18/06 R: Nach der Produkttheorie kann die Bruttokaltmiete pro m² die angemessene Bruttokaltmiete pro m² übersteigen, falls die Wohnung kleiner als die angemessene Größe der Wohnung ist und im Produkt nicht mehr als die absolute Bruttokaltmiete in Tab. 1 beträgt. Gleiches gilt für eine größere Wohnung, die aber eine niedrigere Bruttokaltmiete pro m² aufweist.

Tab. 2: Veränderung der Mietobergrenzen in der Stadt Bamberg 2018 / 2020

Zahl der Haushaltsmitglieder	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
Angemessene Größe der Wohnung	Bis 50 m²	Bis 65 m²	Bis 75 m²	Bis 90 m²	Bis 105 m²
2018: Bruttokaltmiete in €/m² aus der Herleitung Mietobergrenzen im Schlüssigem Konzept 2018	7,78	7,23	7,11	7,18	7,14
2018: Ermittelte Mietobergrenze in € (auf volle Euro aufgerundet)	389,00	471,00	533,00	647,00	751,00
2020: Ermittelte Mietobergrenze in € (auf volle Euro aufgerundet)	**402,00**	**486,00**	**551,00**	**668,00**	**775,00**
Absolute Veränderung der festgelegten Mietobergrenze gegenüber 2018	+13,00	+15,00	+18,00	+21,00	+24,00

Für das Segment der Haushalte mit 6 und mehr Personen konnte aufgrund der geringen Fallzahlen im Schlüssigen Konzept 2018 kein separater Wert für die Wohnraum nachfragenden Haushalte ermittelt werden. Für dieses Segment wurde basierend auf der Bruttokaltmiete pro m² der Wohnungen mit mehr als 105 m² in der Stichprobe ebenfalls ein 40 %-Perzentil gebildet. Dieses lag bei 7,76 €/m². Multipliziert mit dem in Abschnitt 3 ermittelten Faktor 1,033 sowie den 15 m², die jedem zusätzlichen Haushaltsmitglied nach den Bayerischen Wohnraumförderungsbestimmungen zur Verfügung stehen , ergibt sich somit eine angemessene Bruttokaltmiete von 121,00 € für jedes zusätzliche Haushaltsmitglied. Dieser Wert wurde auch auf volle Euro aufgerundet; er liegt um 4,00 € höher als im Schlüssigen Konzept 2018.

**ALP Institut für Wohnen
und Stadtentwicklung GmbH**

Steintwietenhof 2 | 20459 Hamburg

Telefon: 040 3346476-0
Fax: 040 3346476-99
E-Mail: info@alp-institut.de
Homepage: www.alp-institut.de

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2840-45**
Federführend: 45 Kulturamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	29.10.2019
	Referent:	Dr. Christian Lange

Straßenneubenennungen in Bamberg-Ost im Bereich des Konversionsgelände-des

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.11.2019	Konversionssenat	Empfehlung
27.11.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Im Zuge der Entwicklung der Konversionsflächen im Bereich des „Lagarde-Campus“ sollen drei weitere Straßen benannt werden (s. Plan):

A. die Verlängerung der schon benannten Wörthstraße (grün markiert)
B. die Erschließungsstraße von der Weißenburgstraße in das Areal Richtung Berliner Ring – während der Anwesenheit der US-amerikanischen Streitkräfte: John F. Kennedy Boulevard (orange markiert) und
C. die Erschließungsstraße beim Digitalen Gründerzentrum, abgehend von der Zollnerstraße (pink markiert).

In der Sitzung des Kultursenates am 10. Oktober 2019 wurde beschlossen, dass die Benennungen der o.g. Straßen ausnahmsweise im Konversionssenat behandelt und der Vollsitzung zur Beschlussfassung empfohlen werden sollen, da die Entscheidung zeitnah erfolgen müsse und in diesem Jahr keine Sitzung des Kultursenates mehr stattfinde.

Die zu beteiligenden Institutionen und Verbände wurden mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 um Benennungsvorschläge bzw. eine Stellungnahme gebeten.
Der Verwaltungsvorschlag lautete für

A., dass der neue Straßenbereich ebenfalls den Namen Wörthstraße erhalten sollte. Dies insbesondere, da bereits im Vorfeld Adressen unter „Wörthstraße“ vergeben wurden, z.B. an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg, Zentralstelle Cybercrime.
B., dass die ehemalige Bezeichnung beizubehalten werden sollte mit korrekter Schreibweise für deutsche Straßennamen „John-F.-Kennedy-Boulevard“. Dies wurde auch deshalb vorgeschlagen, da nach dem Abzug der US-amerikanischen Streitkräfte aus der Bevölkerung bereits der Wunsch an die Stadt Bamberg herangetragen wurde, die amerikanischen Straßen- und Gebäudebezeichnungen beizubehalten. Im Januar 2016 hat der Kul-

tursenat bereits beschlossen, dass die amerikanischen Straßennamen auf die Vorschlagsliste für künftige Benennungen im Konversionsareal gesetzt werden und im Einzelfall über eine Beibehaltung entschieden werden sollte. Angesichts der Bedeutung des ehemaligen US-Präsidenten – u. a. auch für die deutsch-amerikanische Freundschaft - sollte diesem Wunsch aus der Bevölkerung entsprochen werden.

C. Für die neue Erschließungsstraße beim Digitalen Gründerzentrum wurden Vorschläge der beteiligten Institutionen, Vereine und Verbände erbeten.

Folgende Vorschläge sind von den Beteiligten für diese Erschließungsstraße eingegangen:

Historischer Verein Bamberg e.V.
Nathaniel-Preston-Straße
Nathaniel Preston wurde 1948 zum Militärgouverneur von Bamberg und Bezirkskommandanten ernannt. Er förderte maßgeblich den Wiederaufbau der Stadt, der Verwaltung, die Freigabe von Wohnraum und Schulgebäuden sowie die Gründung der Bamberger Symphoniker. Nach vorübergehender Rückkehr in die USA verlegte er seinen Wohnsitz nach Bamberg, betrieb dort ein Geschäft für Modellbauzubehör. Er verstarb 1983 in Bamberg, wo er auch bestattet wurde.

Stadtarchiv Bamberg
Benennung nach **Nathan R. Preston** (* 09.03.1916, + 16.04.1983)
Aus Besatzern wurden im Laufe der Zeit Freunde und Partner. Wie kaum ein Zweiter steht für diese Entwicklung Nathan R. Preston (verstorben 1983, Grab auf dem Bamberger Hauptfriedhof: Abt. I F 17), amerikanischer Militärgouverneur, Befehlshaber der US-Streitkräfte in Bamberg, der einer der wesentlichen Begründer der deutsch-amerikanischen Freundschaft auf lokaler Ebene war. Daher sollte nach Ansicht des Stadtarchivs, die von der Zollnerstraße abzweigende Straße in das ehemalige Kasernengelände als zentrale Verkehrsverbindung und Erschließungsstraße zum Digitalen Gründerzentrum nach Preston benannt werden.

Remeiskreis Bamberg
Benennung nach **Max Gardill** (* 26.11.1914, + 14.05.1987)
Der Verein bezieht sich auf eine Begründung, die bereits 2011 für eine Straßenbenennung auf dem Gelände des ehemaligen TV 1860 vorgelegt wurde.
Max Gardill hat als Berufsfotograf durch die Anfertigung und Verbreitung von Stadtansichten, von Stadtkalendern und von Text- und Bildberichten das Geschehen in der Stadt Bamberg über Jahrzehnte dokumentiert. Sein Nachlass mit über 300.000 Fotos wurde dem Stadtarchiv Bamberg überlassen. Gardill besuchte nach Volksschule und Oberrealschule die Bamberger Lehrerbildungsanstalt und war bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht 1939 aus Aushilfslehrer bzw. Schulamtsanwärter tätig. Im 2. Weltkrieg war er bis Kriegsende als Soldat in Frankreich, Polen, Russland und Italien eingesetzt. Nach dem Krieg wurde er aufgrund einer Denunziation interniert und musste sich beruflich neu orientieren. Er wirkte erfolgreich als Fotograf und Fotojournalist. Zusätzlich übernahm er Verantwortung als Stadtrat (1960 – 1966), Vorsitzender des TV 1860 Bamberg (1. Vorsitzender von 1949 – 1973) und als 1. Vorsitzender des neu gegründeten Stadtverbands für Leibesübungen (1952 – 1960).

Stadtheimatpflege (Frau Stephanie Eißing, Prof. Dr. Andreas Dornheim)

A. **Ein Viertel mit „Frauennamen-Straßen“**, vor allem angesichts der künftigen Notwendigkeit zur Benennung weiterer Straßen im Bereich des „Lagarde-Campus“ und der Tatsache, dass Frauen als Namensgeberinnen für Straßen deutlich unterrepräsentiert sind.
Als Beispiele werden angegeben:
Kunigunde Hutwan (Gründerin des Klarissenklosters Bamberg)
Dorothea Flock (Frau eines Bambergers mit Nürnberger Bürgerrecht, schwanger der Untreue anklagt, 1630 als Hexe geköpft, obwohl ein zeitgleiches Gnadendekret aus Rom kam, Auslöser für das „Verbot der Hexenprozesse)

Catharina Treu, * 1743 + 1811 (Tochter aus der Malerfamilie Treu, selbst Malerin und 1776 Professorin an der Kunstakademie Düsseldorf)
Amalie Gehr, *1846 + 1933 –(Gründerin des Bamberger Frauenbundes)

Für die aktuelle Benennung wird **Catharina-Treu-Straße oder Amalie-Gehr-Straße** vorgeschlagen, da beide Frauen u.a. einen neuzeitlichen Bezug zu den Bereichen Kultur und Arbeitswelt haben.

Anmerkung der Verwaltung: Es gibt im Malerviertel bereits eine „Treustraße" – Verwechslungsgefahr bei Rettungseinsätzen!

Bürgerverein Bamberg-Ost
Es gibt **keinen Vorschlag** des Bürgervereins Bamberg-Ost für die Erschließungsstraße

Das Referat 3/Amt für Wirtschaft legte für die Erschließungsstraße beim Digitalen Gründerzentrum (C.) den Vorschlag „**Lagarde-Straße**" vor. Als Benennungsvorschläge für weitere neue Straßen im Umgriff des Digitalen Gründerzentrum und des geplanten Medical Valley Centers wurden bedeutende nationale und internationale Persönlichkeiten aus dem Bereichen IT und Medizin genannt, wie Grace Hopper, John McCarthy, Konrad Zuse, Werner Forßmann, Max Pettenkofer und Mildred Scheel.

Alle beteiligten Institutionen, Vereine und Verbände waren mit den von der Verwaltung vorgeschlagen Benennungen für die Straßen
A. Wörthstraße
B. John-F.-Kennedy-Boulevard
einverstanden

2. Außerdem liegen der Stadtverwaltung Vorschläge für Straßenbenennungen vor, die bisher noch nicht berücksichtigt werden konnten (Stand: 28. August 2019). Die Auflistung entnehmen Sie bitte der Anlage 2.

3. Von Seiten der Verwaltung werden für die drei Straßenbenennungen folgende Vorschläge unterbreitet:

   Für die Verlängerung der schon benannten Wörthstraße (grün markiert): ebenfalls
   „Wörthstraße"

   Für die Erschließungsstraße von der Weißenburgstraße in das Areal Richtung Berliner Ring – während der Anwesenheit der US-amerikanischen Streitkräfte: John F. Kennedy Boulevard (orange markiert):
   „John-F.-Kennedy-Boulevard"

   Langfristig sollte überlegt werden, die Bezeichnung John-F.-Kennedy-Boulevard dann auch über den Berliner Ring hinaus fortzuführen (angelehnt an die bisherige Straßenführung während der Anwesenheit der US-amerikanischen Streitkräfte).

   Für die Erschließungsstraße beim Digitalen Gründerzentrum, abgehend von der Zollnerstraße (pink markiert):
   Nathan-R.-Preston-Straße"

   Hier könnte im Bereich der ehemaligen US-Kaserne mit der o.g. Namensgebung, dem John-F.-Kennedy-Boulevard und den erforderlichen weiteren Straßenneubenennungen im Umkreis ein Quartier geschaffen werden, das an die Anfänge der (lokalen) deutsch-amerikanischen Freund-

schaft erinnert und diese würdigt. Weitere Persönlichkeiten, die „auf Bamberger Seite“ diese Freundschaft mitbegründet und gelebt haben sowie bereits mehrfach für eine zeitnahe Straßenbenennung vorgeschlagen wurden wären z.B. Dr. Theodor Mathieu und Anton Hergenröder (s. auch Vorschlagsliste).

Die nicht berücksichtigten Vorschläge der beteiligten Institutionen, Vereine und Personen werden in die Vorschlagsliste für künftige Straßenbenennungen aufgenommen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Konversionssenat nimmt den Sitzungsvortrag der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Der Konversionssenat empfiehlt dem Stadtrat, für die im beigefügten Lageplan farbig markierten Straßen folgende Benennungen zu beschließen:

   A. die Verlängerung der schon benannten Wörthstraße (grün markiert):
   „Wörthstraße“

   B. die Erschließungsstraße von der Weißenburgstraße in das Areal Richtung Berliner Ring (orange markiert):
   „John-F.-Kennedy-Boulevard“

   C. die Erschließungsstraße beim Digitalen Gründerzentrum, abgehend von der Zollnerstraße (pink markiert):
   „Nathan-R.-Preston-Straße

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
Anlage 1:Lageplan mit farbiger Kennzeichnung der zu benennenden Straßen
Anlage 2: Vorschlagsliste für künftige Straßenbenennungen vom 28. August 2019

Verteiler:
Referat 1/Amt 15
Referat 2/Amt23
Referat 4
Amt 45
Ref. 6/Amt 61
Amt 80

zu benennende Straßen

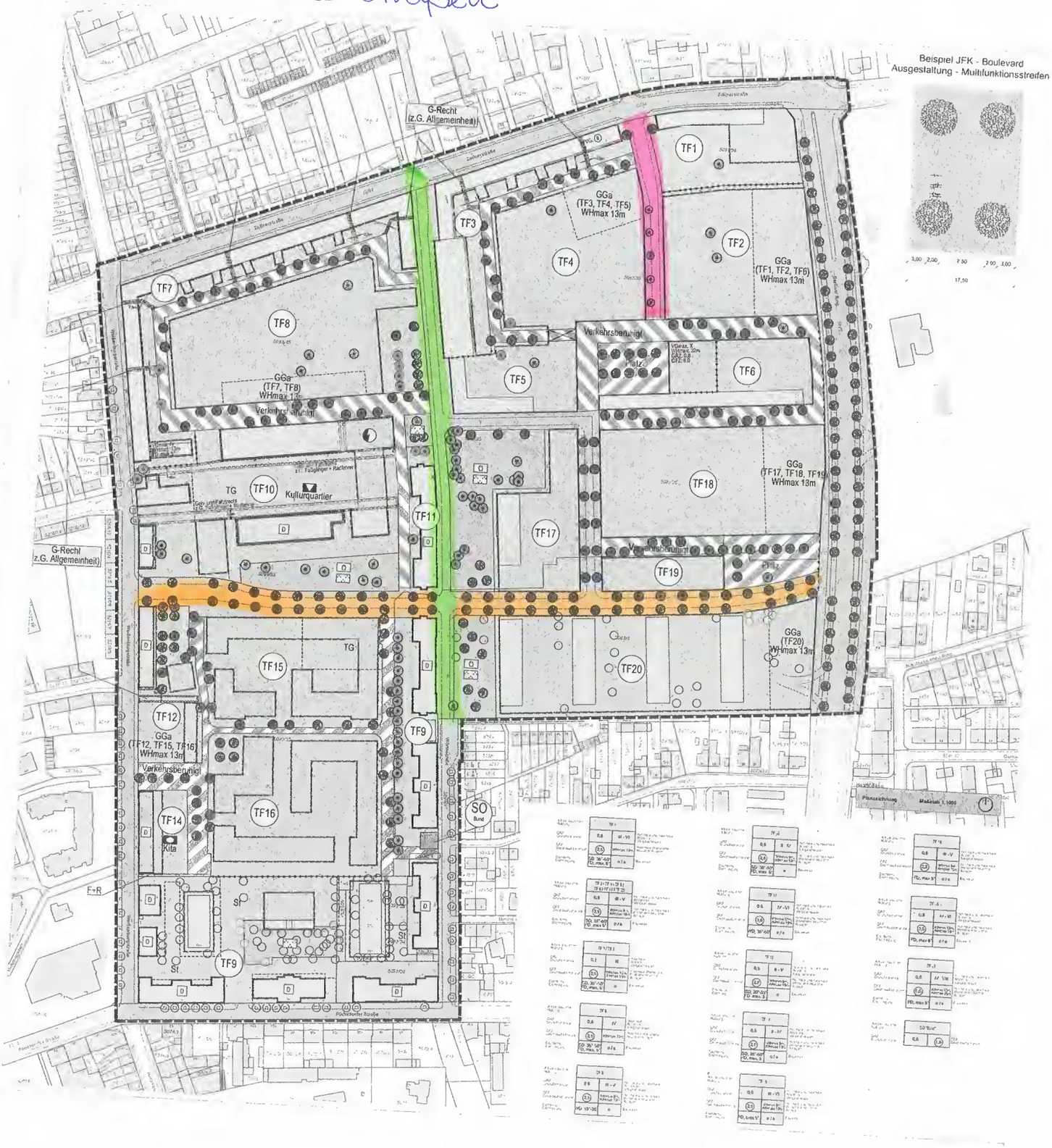

Vorschlagsliste für Straßenbenennungen in der Stadt Bamberg

Stand: 28. August 2019

„Franz-Josef-Strauß-Straße“
(Antrag von Frau Gertrud Ott, 30.08.1990)

„Bayreuther Straße“
(Vorschlag von Herrn Oberbürgermeister Röhner vom 26.11.1990)

„Prof.-Hartwig-Straße / Ernst-Hartwig-Straße“
(Antrag von Prof. Dr. E.H. Geyer, Observatorium Hoher List, Bonn, vom 17.04.1991)

„Hans-Martin-Schleyer-Straße“
„Alfred-Herrhausen-Straße“
„Jürgen-Ponto-Straße“
„Bubackstraße“
(Antrag von Herrn Stadtrat Norbert Tremel vom 15.01.1992)

„Oskar-Maria-Graf-Straße“
(Antrag der Oskar Maria Graf-Gesellschaft e.V. vom 27.08.1993).

„Franz-Josef-Schleyer-Straße“
(Vorschlag Bürgermeister R. Grafberger, Mai 1994)

„Josef-Prenner-Weg“
(Antrag von Frau Elisabeth Bolland vom 19.06.1996 und
Antrag von Herrn Fraktionsvorsitzenden Andreas Starke -SPD- vom 20.07.1996)

„Abertstraße“
(Antrag von Herrn Stadtrat Hans Stenglein vom 29.01.1997)

„Prof.-Dr.-Walter-Noddack-Straße“
(Vorschlag von Prof. Dr. Lindemann, 18.02.1997 und von Dr. Georg Eckert vom 22.02.2000)

„Amelie-Gehr-Straße“
(Antrag des Kath. Deutschen Frauenbundes Diözesanverband Bamberg e.V. und des Sozialdienstes Kath. Frauen in Bamberg vom 13.04.1999)

„Leverkusener Straße“
(Vorschlag von Herrn Rüdiger Scholz, Leverkusen vom 12.08.1999)

„Hans- Jakob-Erlwein-Straße“
(Vorschlag von Herrn Dr. Franz Knorr, Bamberg vom 14.11.99 und 20.04.13)

„Dr.-Lorenz-Krapp-Straße“
(Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten Prof. Reinhard Böttcher, Bamberg, vom 21.03.2000)

„Michael-Usselmann-Straße“
„Rosengartenstraße“
„Häckerstraße“
(Vorschlag von Herrn Michael Usselmann, Bamberg, vom 19.06.2000)

„Will-Berthold-Straße“
(Vorschlag von Herrn Reinhold G. Stecher, Herrsching vom 27.06.2000)

„Dr.-Theodor-Mathieu-Straße“
(Anregung von Herrn Herbert Büttner, Bayerischer Beamtenbund e.V. vom 09.10.2000 und von Christine Seubert, geb. Mathieu, und Hans-Peter Seubert vom 06.06.06 sowie Anträge von Dieter Weinsheimer, Vorsitzender der FW-Stadtratsfraktion, vom 04.03.2010 und 04.03.19 mit dem Hinweis, den Vorschlag bevorzugt zu behandeln)

„Straße des 17. Juni“
(Vorschlag von Hartmut Koschyk, MdB vom 08.08.2002)

„Pater-Franz-Reinisch-Weg oder Franz-Reinisch Straße“
(Vorschlag der Schönstattbewegung Bamberg vom 10.12.2002 bzw. von Regionaldekan Martin Emge, Forchheim, vom 08.03.19)

„Straße der deutschen Einheit“, „Platz des 9. November“, „Brücke des 3. Oktober“
(Vorschlag des Deutschen Kuratoriums zur Förderung von Wissenschaft – Bildung und Kultur e.V., Schweinfurt vom 25.03.2003)

„Ignaz-von-Döllinger-Straße“
(Vorschlag von Herrn Franz Bauer, Bamberg, vom 09.11.03 und Prof. Dr. Hanjo Sauer vom 19.11.18)

„Josef-Valentin-Herd-Straße“
(Vorschlag des Frankenbundes, Gruppe Bamberg vom 08.11.04)

„Friedrich-Edgar-Trendel-Straße“
(Vorschlag von Herrn Erich H. Trendel vom 28.04.05)

„Bedfordstraße“
(Bereits am 17.12.97 vom Stadtrat beschlossen, wurde diese Straße dann jedoch nicht gebaut)

„Prager Straße oder Prager Platz“
(Partnerstadt)

„Viktor-Luster-Straße“
(Antrag von Herrn Willi Siebenlist, Bamberg anlässlich des Bürgersprechtages am 02.04.07)

„Anton-Greiner-Straße“
(Vorschlag von Dr. Wohn, Lichtenfels, vom August 2007)

„Josef-Prenner-Straße“
„Adam-Kaim-Straße“
„Georg-Grosch-Straße“
„Karlheinz-Franke-Straße“
„Sigmund-Kämmerer-Straße“
„Hans-Fischer-Straße“
„Johann-Baptist-Herrmann-Straße“
(Vorschläge von Herrn Günter Pierdzig, Vorsitzender der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten Kreisvereinigung Bamberg vom 08.04.07, 01.03.13 und 12.07.14)

„Adam-von-Trott-zu-Solz-Straße“
(Vorschlag von Herrn Dr. Sebastian Köppl, Gundelsheim vom 22.12.09)

„Prof.-Dr.-Benedikt-Kraft-Straße“
(Vorschlag von Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert vom 09.11.10)

„Prof.-Dr.-Elisabeth-Roth-Straße“
(Antrag von Prof. Dr. Klaus Guth vom 09.12.10)
Anm. des Kulturamtes: Frau Prof. Dr. Elisabeth Roth verstarb am 04.05.2010, die übliche Wartefrist für die Berücksichtigung bei Straßenbenennungen beträgt 10 Jahre.

„Zeiler Straße“
(Beschluss des SPD - Ortsvereins Gaustadt auf Antrag von Herrn Andreas Stenglein vom 20.10.11 „Der Stadtrat von Bamberg möge eine Straße auf der Erba-Insel nach der Stadt Zeil am Main als „Zeiler Straße“ benennen“)
(Vorschlag von Herrn Ludwig Leisentritt, Zeil vom 18.02.15.
Auf das 1000-jährige Jubiläum im Jahr 2018 wird besonders hingewiesen.)
(Vorschlag (vom 18.01.16) von Frau Stadträtin Ingeborg Eichhorn eine Straße auf der ERBA-Insel „Zeiler Straße“ zu nennen.)

„Prof.-Dr.-Heinrich-Mayer-Straße“
(Antrag des Historischen Vereins, der Schutzgemeinschaft Alt Bamberg, des Bürgervereins Bamberg-Mitte, des Bürgervereins IV. Distrikt und der Freunde des Weltkulturerbes anlässlich einer Vorsprache bei Herrn Oberbürgermeister Starke am 12.06.13)

„Max-Gardill-Straße“
(Antrag der SPD - Stadtratsfraktion vom 17.11.13

Umbenennung des Kirchenvorplatzes St. Heinrich von „Eugen-Pacelli-Platz“
in „Hans-Eckstein-Platz“
(Antrag des kath. Pfarramtes St. Heinrich/Pfr. Günter Höfer; Karla Karch/PGR-Vorsitzende, Dr. Ursula Kleinecke, Kirchenpflegerin)
Anm. des Kulturamtes: Herr Hans Eckstein verstarb am 15.08.2014, die übliche Wartefrist für die Berücksichtigung bei Straßenbenennungen beträgt 10 Jahre.

„Dorothea-Flock-Straße“
(Vorschlag des Bürgervereins Bamberg Mitte vom 05.12.14)

Erhalt der bisherigen US-amerikanischen Stra0ennamen auf dem Konversionsgelände
(Vorschlag von Frau Christine Lawrence in der Bürgerversammlung am 29.10.15)

„Caroline-Schelling-Straße“
„Auguste Böhmer-Straße“
„Charlotte-von-Kalb-Straße“
„Julia-Marc-Straße“
(Vorschlag von Stadtrat Andreas Reuß, GAL-Fraktion, vom 14.10.16)

„Heßlein-Straße“
„Bürgermeister-Junius-Straße“
„Johannes-Junius-Straße“
„Hans-Paschke-Straße“
„Daniel-Fuchs-Straße“
„Dr.-Max-Buchner-Straße“
(Vorschläge des Remeiskreis Bamberg vom 20.12.2017)

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2806-51**
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	17.10.2019
	Referent:	Ralf Haupt

Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von jungen Menschen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.11.2019	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung
27.11.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Jugendarbeit hat die Aufgabe, junge Menschen auf ihrem persönlichen Weg zu begleiten, sie zu befähigen sich an Entscheidungen zu beteiligen, eigene Interessen zu formulieren, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen und aktiv mit ihnen Demokratie zu gestalten. Die Aufgabe der Jugendarbeit ist in § 11 SGB VIII normiert. Demokratiebildung ist mehr als reine Wissensvermittlung. Gerade vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist eine gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen unerlässlich für die Zukunftsfähigkeit der Kommunen.

So unterschiedlich junge Menschen sind, so vielfältig sind auch ihre Themen und die Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten. Grundsätzlich muss zwischen Mitsprache, Mitgestaltung und Mitbestimmung unterschieden werden. Die unterschiedlichen Formen können den gleichen Namen tragen und dennoch von Kommune zu Kommune stark variieren. Im Wesentlichen wird zwischen parlamentarischen und repräsentativen Formen (z.B. Jugendparlamente), offenen Beteiligungsformaten (z.B. Jugendkonferenzen, Jugendforen, Zukunftswerkstätten,…) und projektbezogenen Formen unterschieden.

<u>Formen der Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten</u>

Die Stärke **parlamentarischer Formate** liegt darin, dass den gewählten Jugendlichen ein umfassender Einblick in die kommunalpolitische Arbeit und die kommunale Verwaltung gewährt wird und sie durch die Berücksichtigung der geltenden Wahlgrundsätze zudem eine besonders hohe Legitimitätsgrundlage aufweisen. Durch das Prinzip der Repräsentation wird allerdings nicht allen Jugendlichen eine aktive Beteiligung ermöglicht, zudem kann die Selektivität durch den hohen Anspruch bei der Mitarbeit verstärkt werden. Parlamentarische Arbeit ist oftmals sehr komplex und zeichnet sich durch anspruchsvolle Diskussionen aus, die den gewählten Jugendlichen gewisse Anforderungen abverlangen. Somit zeigen sich besonders ältere und besser gebildete junge Menschen an parlamentarischen Formen interessiert bzw. haben besonders diese Jugendlichen das nötige Selbstvertrauen, sich zur Wahl zu stellen. Die Idee, ein Jugendparlament zu initiieren, ist eine große Herausforderung, aber auch eine große Chance, Jugendliche bereits sehr früh zu beteiligen, ihr Interesse an politischer Arbeit zu wecken und sie an demokratische Werte heranzuführen.

Offene Beteiligungsformate zeichnen sich durch eine direkte und umfassende Beteiligung aller interessierten Kinder und Jugendlichen sowie einer niedrigen Zugangsschwelle aus. Theoretisch bieten offene Formen allen Interessierten die Möglichkeit, unmittelbaren Einfluss auf Entscheidungen und Themen zu nehmen und die eigene Meinung zu vertreten. Damit wird eine breite Meinungsbasis für themenspezifische Projekte gelegt. Durch eine fehlende Institutionalisierung ist die Umsetzung der beschlossenen Ergebnisse allerdings nicht verbindlich. Oftmals sind offene Beteiligungsformate der Anfang von Jugendbeteiligung und lassen sich einfach durch weitere Formate ergänzen. So kann z.B. die Einführung eines Jugendparlaments durch ein Jugendforum vorbereitet werden.

Projektbezogene Formen sind relativ einfach und spontan zu organisieren, besitzen jedoch im Regelfall nur eine beratende Funktion und decken den Bereich des „Mitredens“ ab. Sie beschäftigen sich mit einer konkreten Fragestellung zu einem bestimmten Problem, lassen sich gut strukturieren und liefern Ergebnisse und Einblicke in die Ansichten der Jugendlichen, an denen sich Entscheidungen orientieren können. Auch deshalb sind sie gut als Ergänzung zu anderen Formaten geeignet, z.B. als Mischform von projektbezogenen und offenen Formaten. Auch könnten sich aus einem regelmäßig tagenden Jugendparlament mehr projektbezogene Formen entwickeln.

Derzeitige Situation in Bamberg

In Bamberg sind mit „Politik zum Anfassen“, dem Stadtjugendring sowie „Demokratie leben!“ und dem in diesem Rahmen geplanten „Jugendforum“ (November 2019), bereits verschiedene Formate und Grundstrukturen vorhanden. Zudem sind die Entstehung von „SkateIsland“ und die Verlegung des Jugendtreffs Ost ein Vorzeigeprojekt, wie Beteiligung und Engagement von jungen Menschen in projektbezogener Form gelingen kann. Ein weiterer Schritt fand durch den Austausch sowie die Ideensammlung im Rahmen des Workshops „Demokratieverständnis und Partizipation“ beim „Fachtag der Jugendhilfeplanung: Jugendarbeit in der Stadt Bamberg“ (21.10.2019) statt. Ziel ist die Sammlung konkreter Vorschläge und Ideen für die Entwicklung neuer sowie die Weiterentwicklung und den Ausbau bereits bestehender Angebote. Ergebnis könnte ein Jugendparlament – gestaltet durch Jugendliche sein.

Gelingfaktoren für ein parlamentarisches Format

Das **Beteiligungsformat** muss so gestaltet werden, dass es für Jugendliche attraktiv erscheint, Entscheidungsspielräume, Einflussmöglichkeiten und Chancen bietet sowie die Vorgänge nachvollziehbar sind.

Der **Arbeitsaufwand** für die Initiierung eines Jugendparlaments darf jedoch nicht unterschätzt werden. Der **Einsatz von pädagogischem Fachpersonal**, welches sich um die Initiierung sowie den Fortbestand des Gremiums kümmert, Beziehungsarbeit leistet, Öffentlichkeitsarbeit betreibt, Themen oder Anträge mit vorbereitet, die Jugendlichen coacht (Verwaltungsvorgänge, Beschlussfassung, Antragstellung,…), Veranstaltungs- und Seminarplanung und die allgemeine Verwaltungstätigkeit für das Gremium übernimmt, ist unumgänglich.

Die **Vorlaufzeit** für eine Entwicklung der Struktur (Satzung) bis zur Durchführung einer Wahl muss ausreichend bemessen sein. Hierbei ist die Fachkraft, die in der Folge das Format betreut, bereits eng in die Ausgestaltung einzubeziehen.

Die **Zusammenarbeit und Absprache mit wichtigen Kooperationspartnern** (Schulen, Jugendtreffs, Vereine/Verbände,…) ist für die Initiierung und das Gelingen zwingend notwendig, da über sie die Zielgruppe erreicht werden muss.

Die **Zielgruppe** der Gremiumsmitglieder und Wähler/innen muss gut durchdacht sein. Die Zugangsschwelle sollte so niedrig wie möglich sein, dass sich alle Jugendlichen, unabhängig von Schulart, Bildungsstand, Stadtteil oder familiärem Hintergrund von der Idee angesprochen fühlen. Ziel muss eine möglichst bunte Vielfalt in der Besetzung des Gremiums und der Wählerschaft sein.

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Einrichtung eines Jugendparlaments bereits zur Kommunalwahl 2020

Die Idee, ein Jugendparlament zu entwickeln, wird im Grundsatz daher positiv gesehen und könnte eine Weiterentwicklung der bisherigen Situation in Bamberg darstellen.

Die genannten Gelingfaktoren zeigen aus Sicht der Verwaltung deutlich auf, dass keine übereilte Entscheidung getroffen werden darf. Zudem ist es ein Widerspruch in sich, über die Köpfe der Jugendlichen hinweg eine Entscheidung über die geeignete Form deren Beteiligung zu treffen.

Die Forderung nach einem Format, in dem Jugendliche an politische Prozesse herangeführt und beteiligt werden, wird daher befürwortet, da die jungen Menschen durch die Auseinandersetzung sowohl mit gesamtgesellschaftlichen, als auch mit stadtbezogenen Themen, einen stärkeren persönlichen Bezug zu ihrer Region bekommen und sich mit ihrer Stadt identifizieren. Allerdings sollte bereits hier in der Entwicklung mit der Partizipation begonnen werden und großer Wert auf die Beteiligung der Jugendlichen gelegt werden. Für die Einführung eines Beteiligungs- bzw. Mitbestimmungsformats ist Zeit, sorgfältige Vorbereitung und Fingerspitzengefühl erforderlich.

Weiteres Vorgehen aus fachlicher Sicht

Durch entsprechende notwendige Personalaufstockung, ausreichend finanzielle Mittel, Vorlaufzeit und Vorbereitung, kann ein stimmiges niederschwelliges Konzept für Bamberg entwickelt werden, welches den Ausbau des bestehenden Angebots beinhaltet und dazu beiträgt, die Wünsche, Ideen und Anregungen der Jugendlichen ernst zu nehmen und sie beim Erlernen demokratischer Spielregeln zu begleiten. Um eine Doppelstruktur zu vermeiden und Synergieeffekte zu nutzen, ist eine enge Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Formaten („Politik zum Anfassen“, „Demokratie leben!“, Amt für Bürgerbeteiligung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,…) unabdingbar.

Der eingangs aufgeführte § 11 SGB VIII zeigt, dass die Förderung von Selbstbestimmung und Mitbestimmung sowie gesellschaftliche Mitverantwortung, soziales Engagement und auch Demokratiebildung Aufgabe bzw. ein Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit ist. § 11 SGB VIII besagt aber auch, dass die Angebote an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden sollen. Aus diesem Grund wäre es wichtig, nicht **ergebnisgeschlossen** („Initiierung eines Jugendparlaments“) an die Thematik heran zu gehen, sondern die vorhandenen Instrumente und Formate entsprechend auszubauen, weiterzuentwickeln und zeitgleich in den direkten Austausch mit Bamberger Jugendlichen zu gehen, um abzuklären, welches Format diese selbst als geeignet für sich sehen. Den Jugendlichen wird dadurch die Chance gegeben, verschiedene Mitbestimmungsinstrumente kennenzulernen, abzuwägen und sich dann in der Artikulation ihrer Interessen zu üben.

Für die Entwicklung eines individuellen Konzeptes für Bamberg ist eine konkrete Klärung hinsichtlich Zielen, Zielgruppen, finanzieller und personeller Ressourcen sowie Umsetzungsmöglichkeiten notwendig. Junge Menschen dafür zu begeistern, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, setzt voraus, ihnen Einfluss-, Entscheidungs- und Beteiligungsmöglichkeiten zu eröffnen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass der Stadtrat geschlossen hinter der Idee, den Zielen und der Verfahrensregeln (Satzung) steht sowie die Arbeit der Jugendlichen unterstützt. Die jungen Menschen müssen tatsächlich etwas bewirken, beantragen und beschließen können. Den Anträgen und Beschlüssen muss vom Stadtrat entsprechend Bedeutung zugemessen und ernsthaft damit umgegangen werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

   Die Verwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der Vorstellungen der jungen Menschen und der bereits vorhandenen Möglichkeiten, zu prüfen, inwieweit ein Jugendparlament oder eine

ähnliche Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeit initiiert werden kann. Dem Jugendhilfeausschuss ist erneut zu berichten und ein Konzept zur Beratung vorzulegen.

2. Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 12.09.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
Antrag SPD-Stadtratsfraktion vom 12.09.2019

Verteiler:

JUSOS Oberfranken

Bayern SPD

Antrag zur Einrichtung eines Jugendparlaments

Bamberg, den 12.09. 2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Namen der SPD Stadtratsfraktion stelle ich nachfolgenden Antrag:

Der Stadtrat möge in seiner Sitzung beschließen:

- Die Stadt Bamberg richtet ein Jugendparlament für junge Menschen zwischen 14 Jahren und 18 Jahren ein.
- Die erste Wahl zum Jugendparlament findet zeitgleich zur Kommunalwahl am 15.03.2020 statt.
- Entsprechend der modernen Kommunikationsmöglichkeiten junger Menschen soll eine Wahlteilnahme für das Jugendparlament über WhatsApp, Online sowie im Rahmen des Schulunterrichtes möglich sein.
- Die Beschlüsse des Jugendparlamentes werden – analog den Beschlüssen der Bürgerversammlungen – im Stadtrat behandelt.
- Die Mitglieder des Bamberger Jugendparlaments werden alle zwei Jahre gewählt.
- Die Anzahl der Mitglieder des Jugendparlamentes beträgt 15 Personen.
- Das Jugendparlament soll einmal im Monat tagen.
- Der Stadtrat stellt dem Jugendparlament einen eigenen Etat zur Verfügung, über den das Gremium zum Wohle der Bamberger Jugend entscheiden kann.
- Die Arbeit des ehrenamtlichen Jugendparlamentes wird durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter der Verwaltung unterstützt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis dieses Antrages eine Verwaltungssatzung für das Jugendparlament vorzubereiten und diese zur Beratung dem Stadtrat und seinem Ausschüssen vorzulegen.

- Die Verwaltung erarbeitet bis zur Novembersitzung des Stadtrates einen Zeitplan für die Umsetzung eines Jugendparlaments im Jahr 2020

Begründung:

Ein Jugendparlament ist, nach Ansicht der Antragsteller, ein geeignetes Mittel, junge Menschen an den Entscheidungen der Stadtgesellschaft unmittelbar teilnehmen zu lassen. Seit Monaten gehen auch in Bamberg freitags Schülerinnen und Schüler auf die Straße und demonstrieren für einen besseren Klimaschutz und für mehr Mitbestimmung bei gesellschaftlichen Zukunftsfragen. Sie wollen gehört werden, eine politische Stimme haben. Für die SPD Fraktion ist ein Jugendparlament geeignet, um die politischen Beteiligungsmöglichkeiten der Jugendlichen nachhaltig zu verbessern.

Ein Bamberger Jugendparlament kann dazu beitragen, nicht nur die aktuellen Proteste und vielfältigen Aktionen junger Menschen aufzugreifen, sondern es soll insgesamt junge Menschen auf allen politischen Ebenen stärken und sie an den Beteiligungsprozessen unmittelbar beteiligen. Im Bamberger Jugendparlament sollen dazu im monatlichen Turnus über alle Fragen diskutiert, Stellungnahmen erarbeitet und diese im Stadtrat zu Gehör gebracht werden können. Junge Menschen können so nicht nur früh mit demokratischen Spielregeln vertraut gemacht werden, sondern können auch aktiv an Politik und den Entscheidungen beteiligt werden. Nur durch diese Mitwirkung können junge Menschen erfahren, dass auch sie eine Stimme in der Gesellschaft haben. Durch die Aufnahme des Jugendparlaments in die Beratungsfolge des Stadtrats bei allen Themen, die einen jugendrelevanten Bezug besitzen, sollen die besonderen Bedürfnisse und ggf. unterschiedlichen Standpunkte der Jugendlichen in die Meinungsfindung der kommunalen Gremien einbezogen werden.

Die Einrichtung eines Jugendparlaments stellt für die SPD-Stadtratsfraktion einen wesentlichen Baustein in der Beteiligung junger Bürgerinnen und Bürger bei der Gestaltung ihres Lebensumfelds dar. Viele Kommunen haben bereits Jugendparlamente, die die demokratische Kultur ihrer Kommunen bereichern.

Valentina Weymann Unterbezirksvorsitzende JUSOS Bamberg Forchheim	Felix Holland Kreisvorsitzender SPD Bamberg Stadt	Klaus Stieringer Fraktionsvorsitzender SPD Bamberg

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2792-51**
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	14.10.2019
	Referent:	Ralf Haupt

Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg; hier: Wechsel Vertreter des Amtsgerichts Bamberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.11.2019	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung
27.11.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 19.08.2019 ersucht die Direktorin desAmtsgerichts Bamberg um die Entbindung von Herrn RiAG Dr. Michael Herbst, da dieser zum 01.09.2019 eine neue Geschäftsaufgabe übernimmt.

Mit gleichem Schreiben wird als Nachfolger Herr RiAG Matthias Schmolke vorgeschlagen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss ist in Art. 10, Abs. 2 AGSG geregelt. Unter anderem ist dies möglich, wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Es wird vorgeschlagen, dem Wechsel zuzustimmen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss befürwortet das Ausscheiden von Herrn Dr. Herbst und spricht ihm Dank für seine Tätigkeit aus.

2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, Herrn Matthias Schmolke als stellvertretendes beratendes Mitglied und zum Nachfolger von Herrn Dr. Herbst zu berufen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
Schreiben AG Bamberg vom 19.08.2019

Verteiler:

TOP 15

Die Direktorin des Amtsgerichts
Bamberg

Direktorin des Amtsgerichts Bamberg, 96045 Bamberg

Sachbearbeiterin
Frau Göller

Telefon
0951 833-2315

Telefax
0951 833-2330

E-Mail
poststelle@ag-ba.bayern.de

Kein Zugang für formbedürftige
Erklärungen in Rechtssachen

Herrn Jugendamtsleiter
Tobias Kobold
Stadtjugendamt Bamberg
Postfach 11 03 23
96031 Bamberg

EINGANG
21. Aug. 2019
STADT BAMBERG
JUGENDAMT

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Datum
51-JHA	AG BA 6210E-1015/2017	19. August 2019

Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bamberg; Berufung von beratenden Mitgliedern (Wechsel RiAG Dr. Herbst / RiAG Schmolke))

Sehr geehrter Herr Kobold,

Herr Richter am Amtsgericht Dr. Herbst wird mit Wirkung zum 01.09.2019 eine andere Geschäftsaufgabe wahrnehmen und kann deshalb das Amt des beratenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg nicht mehr wahrnehmen.
Als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss schlage ich Herrn Richter am Amtsgericht Matthias Schmolke vor, der ab 01.09.2019 Familienrichter ist.

Mit freundlichen Grüßen

Göller